



Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 14. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, den 29.03.2022, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

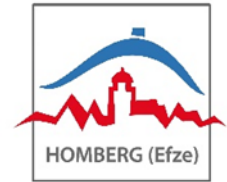
Tagesordnung

1. 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung (VL-32/2022
hier: Beratung und Beschlussfassung 2. Ergänzung)
2. Controllingbericht über ausgewählte Investitionsmaßnahmen mit (VL-10/2019
Kostenverfolgung 4. Ergänzung)
Hier: Festlegung von Investitionsmaßnahmen für das Berichtswesen
3. Beratung über die mittelfristige Investitionsplanung der Kreisstadt (VL-75/2022)
Homberg (Efze)
4. Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd; (VL-28/2022
hier: Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma 1. Ergänzung)
5. Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd; (VL-67/2022
hier: Übernahme des Gebäudes U13 von der HLG 2. Ergänzung)
6. Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt; (VL-46/2021
a) Erwerb der Immobilien „Hospitalstraße 2 und Hospitalstraße 2 a“ 2. Ergänzung
in Homberg (Efze)
b) Erwerb weiterer Immobilien zur Umsetzung der Rahmenplanung
im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“
7. 3020102007 Straßenbau Bahnhofsgebiet (VL-181/2019
hier: Mittelumwidmung für Straßenbau im Eichenweg 2. Ergänzung)
8. LOSLAND - Zukunft vor Ort gestalten (VL-24/2022
Hier: Zusammensetzung der Steuerungsgruppe 2. Ergänzung)
9. EFRE-Programm „Lokale Ökonomie; (VL-4/2019
hier: Verlängerung des Bewilligungszeitraums 9. Ergänzung)
10. Änderung der Besetzung der Sportkommission (VL-74/2022)
11. Verschiedenes

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 18.03.2022

Christian Marx
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 30.03.2022

14. Sitzung
Leg.-Periode 2021 / 2026

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 14. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 29.03.2022, 18:32 Uhr bis 19:24 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Christian Marx
stellv. Ausschussvorsitzender Christian Haß

Ausschussmitglied Klaus Bölling

Ausschussmitglied Philipp Brämer

Ausschussmitglied Thomas Höse

vertritt Jäger, Achim (FWG)

Ausschussmitglied Christoph Jäger

Ausschussmitglied Alwin-Theo Köhler

Ausschussmitglied Edith Köhler

Ausschussmitglied Christoph Schulze

Ausschussmitglied Jürgen Thurau

vertritt Dr. Herbold, Martin (SPD)

Von der Verwaltung:

Herr Sascha Zahmel

Gäste:

Eine ZuhörerIn

Schriftführer:

Herr Erwin Haas

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende, Herr Marx, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Thurau und entschuldigt Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Sodann stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

1. **2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung
hier: Beratung und Beschlussfassung**

**VL-32/2022
2. Ergänzung**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache spricht Herr Haß.

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende 2. Nachtragssatzung der Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

2. **Controllingbericht über ausgewählte Investitionsmaßnahmen mit
Kostenverfolgung
Hier: Festlegung von Investitionsmaßnahmen für das Berichtswesen**

**VL-10/2019
4. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die aufgeführten fertiggestellten Investitionsmaßnahmen sind mit Schlussrechnung letztmalig in der Controllingbericht aufzunehmen. Die in der Sitzung festgelegten Investitionsmaßnahmen sind ab dem 1. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2022 in den Controllingbericht aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

3. **Beratung über die mittelfristige Investitionsplanung der Kreisstadt
Homberg (Efze)**

VL-75/2022

Herr Marx bittet Herrn Zahmel weitergehende Erläuterungen zum Sachverhalt zu geben.

Herr Zahmel merkt an, dass die Verwaltung die Investitionsplanung um weitere Jahre (mittelfristig/langfristig) ergänzt und die Haushaltsansätze gemäß den aktuellen Planungen auf die jeweiligen Haushaltsjahre ausweiten wird.

Die ergänzte Investitionsplanung ist sodann die Grundlage für weitere Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und soll bei jeder Änderung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Zur Sache sprechen Herr Marx, Herr Thomas Höse, Herr Christian Jäger und Herr Thureau.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Beratungen über die Investitionsplanung in die vorläufige Finanzplanung einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

4. **Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;** **VL-28/2022**
hier: Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma **1. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die aus dem HLG-Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75 zum Verkauf angedachte Teilfläche in Größe von ca. 5.500 qm soll **nicht** an die Transportfirma verkauft werden. Der Magistrat wird beauftragt, der Transportfirma Alternativflächen anzubieten und mit dem Interessenten in entsprechende Verkaufsverhandlungen einzutreten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

5. **Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;** **VL-67/2022**
hier: Übernahme des Gebäudes U13 von der HLG **2. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Thomas Höse und Herr Haß.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Hessischen Landgesellschaft mbH einen notariellen Kaufvertrag über die Immobilie U13 in der ehemaligen Ostpreußenkaserne abzuschließen. Auf das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

6. **Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;**
a) **Erwerb der Immobilien „Hospitalstraße 2 und Hospitalstraße 2 a“ in Homberg (Efze)**
b) **Erwerb weiterer Immobilien zur Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“**

VL-46/2021
2. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Alwin Köhler, Herr Bölling und Herr Haß.

Beschluss:

- a) Der Erwerb der Immobilien „Hospitalstr. 2 und 2 a“ in Homberg (Efze), beurkundet mit Kaufvertrag vom 10. Juni 2021, vor dem Rechtsanwalt Christoph Reiprich, als amtlich bestellter Notarvertreter des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), UR-Nr.: 224/2021 wird genehmigt. Der Kaufpreis für beide Objekte beträgt 88.000,00 €.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt die Ankaufsverhandlungen für die Objekte Hospitalstr. 3 und 7 sowie An der Mauer 3 a, 6 und 7 a fortzuführen und ggfs. entsprechende Kaufverträge, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 4

7. **3020102007 Straßenbau Bahnhofsgebiet**
hier: Mittelumwidmung für Straßenbau im Eichenweg

VL-181/2019
2. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 385.000,00 € von Investition 3030762101 „THW, 2.BA“ auf Investition 3020102007 „Straßenbau Bahnhofsgebiet“ umgewidmet. Die Mittel sind im HH 2023 erneut einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10

8. **LOSLAND - Zukunft vor Ort gestalten**
Hier: Zusammensetzung der Steuerungsgruppe

VL-24/2022
2. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Haß und Herr Bölling.

Beschluss:

Die Besetzung der Steuerungsgruppe sollte möglichst unterschiedliche Alters- und Herkunftsstrukturen widerspiegeln.

Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe für das Projekt LOSLAND – Zukunft vor Ort gestalten – bis Ende 2022 wird wie folgt beschlossen:

Vertreter/innen aus

- dem Bereich der Seniorenarbeit
- dem Bereich der Integrationsarbeit
- der Jugendarbeit oder den Schulen
- dem Bürgermeister
- dem/der verantwortlichen Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung
- je einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen (Benennungsverfahren)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

9. **EFRE-Programm „Lokale Ökonomie;**
hier: Verlängerung des Bewilligungszeitraums

VL-4/2019
9. Ergänzung

Herr Marx erläutert den Sachverhalt

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die ‚Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze) über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020‘ werden dahingehend angepasst, dass der in Ziffer 9.1 festgesetzte Zeitraum für die Stellung von Förderanträgen vom 31.12.2021 auf den 30.04.2022 verlängert wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

10. **Änderung der Besetzung der Sportkommission**

VL-74/2022

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache spricht Herr Haß.

Beschluss:

- a) Als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung wird für den an Stelle des aus der Sportkommission zurückgetretenen Stadtverordneten Bruno Hassenpflug, Herr Fraktionsvorsitzender Christian Marx gewählt.
- b) Vorbehaltlich der Zustimmung des Magistrats, betreffend die Erweiterung der Sportkommission um zwei weitere sachkundige Einwohner/innen, wird Frau Maria Nohl, Stadtteil Hülsa, 34576 Homberg (Efze) und Herr Werner Wagehals, 34576 Homberg (Efze) als sachkundige/er Einwohner/in gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10

11. Verschiedenes

- a) Auf Anfrage von Herrn Stadtverordnetenvorsteher Thurau erläutert Herr Zahmel die geplante Baumaßnahme „Ausbau Abel-Becker-Weg/Zum Osterbach im Stadtteil Wernswig in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze.
- b) Herr Alwin Köhler regt an, für die städtebauliche Ordnung von Quartieren zukünftig keine Grundstücksankäufe vorzunehmen und dies durch die Kommune zu regeln, sondern die Regelung über private Investoren zu vorzunehmen. Die Kommune habe außerdem die Möglichkeit, über das Instrument der Veränderungssperre auf die städtebauliche Entwicklung Einfluss zu nehmen.

Christian Marx
Ausschussvorsitzender

Erwin Haas
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-32/2022 2. Ergänzung

Fachbereich: Finanzdienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung hier: Beratung und Beschlussfassung

a) Erläuterung:

Der Kalkulationszeitraum für die kostendeckenden Abwasserbenutzungsgebühren 2019 bis 2021, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, läuft zum 30. April 2022 aus. Deshalb wurde wie bisher die Firma Schüllermann beauftragt, eine dreijährige Kalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 und eine Nachberechnung 2018 bis 2020 gemäß § 10 Absatz 2 Sätze 6 und 7 Kommunales Abgabengesetz Hessen durchzuführen.

Nach dem Ergebnis der Berechnungen muss die Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser von derzeit 3,92 € auf 3,97 € je m³ Frischwassereinleitung angehoben werden und die Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser kann weiterhin in der derzeitigen Höhe von 0,72 € je m² versiegelter Fläche erhoben werden.

Die Kosten für die Durchführung dieser beiden Kalkulationen betragen insgesamt 11.602,50 € brutto, wobei dieser Betrag bilanziell auf drei Jahre abgegrenzt wird.

Die Kalkulationsgrundlagen der beiden Benutzungsgebühren und der Entwurf der 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung sind angefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende 2. Nachtragssatzung der Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Anlage(n):

1. HBG_1011542_NB_Abw_18_20_TIT_0074
2. HBG_1011542_VS_Abw_22_24_TIT_0073
3. 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung

Kreisstadt Homberg (Efze)

.....

Ermittlung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen für die Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2018 bis 2020

.....

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Zusammengefasstes Ergebnis	2
C. Vorgehensweise	2
D. Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020	3
D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse	3
D.2 Berechnung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020	8
E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung	9

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2018 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)
Anlage 2:	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2019 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)
Anlage 3:	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2020 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)
Anlage 4:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2018 bis 2020 sowie Aufteilung der Abschreibungen und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage
Anlage 5:	Entwicklung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse und Anliegerleistungen in den Jahren 2018 bis 2020 und Aufteilung der Auflösungsbeiträge auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage
Anlage 6:	Verzinsung des Anlagekapitals in den Jahren 2018 bis 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0074/22
HBG/Ke
1011542

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Magistrat der Stadt Homberg (Efze) erteilte uns den Auftrag zur Ermittlung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2018 bis 2020.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** hingegen sollen eingerechnet werden.

Zur Feststellung ggf. vorhandener Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen wurde die vorliegende Nachberechnung vorgenommen. Dabei wurden die Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- die Teilergebnisrechnungen der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2018 bis 2022
- Anlagenspiegel für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und für die Sonderposten für die Jahre 2018 bis 2020
- Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Efze)
- statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen der Abwasserbeseitigung

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Ralf Debus	Leiter der Finanzen
Herr Sascha Zahmel	Fachbereichsleiter

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadt Homberg (Efze).

Die Arbeiten, einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes, führten wir im Monat Januar 2022 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Zusammengefasstes Ergebnis

Nach dem Ergebnis der in den Anlagen 1 bis 6 wiedergegebenen Berechnungen und unter Berücksichtigung der unter C. genannten Vorgehensweise, ergeben sich bei **Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten** für die Jahre 2018 bis 2020 folgende **Kostenunter- und -überdeckungen**:

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2018	EUR	-48.047,00	12.225,00	-60.272,00
Nachberechnung 2019	EUR	-25.153,00	-78.026,00	52.873,00
Nachberechnung 2020	EUR	-152.876,00	10.166,00	-163.042,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+)	EUR	-226.076,00	-55.635,00	-170.441,00

C. Vorgehensweise

Wir haben, ausgehend von den Salden der Sachkonten, die gebührenfähigen Kosten und die anzusetzenden Erlöse der Jahre 2018 bis 2020 ermittelt. Abweichungen zwischen den Werten des externen Rechnungswesens und den Ansätzen für die Nachberechnung ergaben sich daraus, dass erstere den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und letztere den Vorschriften des hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) unterliegen. Daher war für alle Positionen die Gebührenfähigkeit bzw. Gebührenrelevanz zu prüfen.

Die meisten Positionen konnten übernommen werden, einzelne Positionen entfielen, andere wurden durch eigene Berechnungen ersetzt. Dadurch ergibt sich entweder eine Kostenüberdeckung oder eine Kostenunterdeckung.

D. Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020

D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse

In den Anlagen 1 bis 3 sind die Aufwands- und Ertragsarten nach den Summen- und Saldenlisten dargestellt.

Die Nachberechnung basiert auf den in den Jahren 2018 bis 2020 tatsächlich entstandenen (und in der Finanzbuchhaltung erfassten) Aufwendungen und Erträgen.

Die gebuchten Aufwendungen und Erträge konnten jedoch nicht unmittelbar in die Gebührenkalkulation übernommen werden, da gebuchte Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften (hier: Gemeindehaushaltsverordnung) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse nach den Bestimmungen des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG, insb. § 10 HKAG) anzusetzen sind. Im Rahmen der Gebührenkalkulation war somit zu prüfen, ob die Aufwendungen (bzw. Erträge) als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind, und falls ja, in welcher Höhe.

Ausgehend von den Werten der Finanzbuchhaltung wurden daher die gebührenfähigen Kosten für das jeweilige Kalkulationsjahr ermittelt. Die nach dem HKAG zulässigen Ansätze sind jeweils in der Spalte "Ansatz Kalkulation" abgebildet.

Bei den nachfolgend genannten Aufwands- bzw. Ertragsarten waren Umbewertungen im Sinne des HKAG vorzunehmen.

Pos. 36 Abschreibungen gesamt

Für Zwecke der Rechnungslegung erfolgen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen linear zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK).

Die Abschreibungen der Jahre 2018 bis 2020 wurden für Zwecke der Gebührenkalkulation auf Basis von historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten ermittelt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG können die Abschreibungen alternativ auch auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (WZW) errechnet werden.

Auftragsgemäß wurden die Abschreibungen jedoch auf die historischen Anschaffungskosten angesetzt. Die Berechnung erfolgte anhand des Anlagenbuchhaltungsprogramms der Stadt.

Hinweis zur Behandlung von Hausanschlusskosten:

Kosten für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses werden den Grundstücksbesitzern vollständig weiterbelastet. Weder die Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses noch die dafür erhaltenen Kostenerstattungen werden bilanziell erfasst. Dadurch ist gewährleistet, dass Kosten für Hausanschlüsse (und Erträge aus Kostenerstattungen für Hausanschlüsse) in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben.

Pos. 44 ILV Verzinsung Anlagekapital

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 HKAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sog. Abzugskapital, d. h. dass der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil, außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach, als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden.

Gemäß der im Rahmen der Vorscheurechnung für die Jahre 2018 bis 2020 getroffenen Prämissen sind folgende Zinssätze anzusetzen:

Jahr	%
2018	2,70%
2019	2,25%
2020	2,25%

Aufgrund einer durchgeführten Nachberechnung der Stadtverwaltung ist bereits ab dem Kalkulationsjahr 2018 der durchschnittliche Zinssatz für die Eigen- und Fremdkapitalverzinsung in Höhe von 2,25 % zutreffend und wird daher gebührenmindernd angesetzt. Hierdurch entsteht eine Entlastung der Gebührenzahler in Höhe von TEUR 180.

Die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt anhand der Buchwerte zu Beginn eines Wirtschaftsjahres.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der einfachen **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitions- und Ertragszuschüsse (sog. Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als (sog. **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

Pos. 40 Abwasserabgabe

In der Gebührennachberechnung der Jahre 2018 bis 2020 sind die verbuchten Aufwendungen zu korrigieren, da die jeweiligen Endabrechnungen zur Abwasserabgabe nicht zeitnah erfolgt sind und daher zumeist in der Pos. 41 periodenfremde Aufwendungen enthalten sind.

Nach den Ausführungen der Stadtverwaltung sind in den Jahren 2018 bis 2020 folgende Kosten anzusetzen:

Jahr		EUR
2018	Festsetzung gem. Bescheid	45.000,00
2019	Festsetzung gem. Bescheid	35.000,00
2020	Ansatz in Höhe der Veranlagung 2019 (Vorauszahlung EUR 30.519)	35.000,00

Pos. 45 Einstellung in den Sonderposten für Gebührenaussgleich

Pos. 54 Erträge Auflösung Sonderposten für Gebührenaussgleich

Die **Kostenüberdeckungen**, die sich aus § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG ergeben, sind bei Überdeckungen des Gebührenhaushaltes im Haushalt der Stadt dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zuzuführen und innerhalb der folgenden fünf Jahre zu entnehmen und dem Gebührenzahler gebührenmindernd anzurechnen.

Aus der Gebührennachberechnung für die Jahre ab 2014 sind gemäß vorliegendem Gutachten folgende Gebührenüberdeckungen anzusetzen:

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2014	EUR	-20.124,00	-20.124,00	0,00
Nachberechnung 2015	EUR	-213.617,00	-100.859,00	-112.758,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+)	EUR	-233.741,00	-120.983,00	-112.758,00

Diese Gebührenüberdeckungen wurden im Jahr 2018 in voller Höhe zum Ausgleich der entstandenen Kostenunterdeckungen verwendet und werden in Anlage 1 Zeile 54 ausgewiesen.

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 erfolgte in Zeile 45 jeweils die Verbuchung einer Einstellung/Zuführung in den Sonderposten für Gebührenaussgleich, die in den Folgejahren gebührenmindernd anzusetzen sind. Die Verbuchung erfolgt undifferenziert nach den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und blieb im Rahmen dieses Gutachtens außer Ansatz, da gerade diese Aufteilung der Kostenunter- und -überdeckungen auf die beiden Kostenträger zu ermitteln ist.

Pos. 52 Erträge Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse

Pos. 53 Erträge Auflösung Sonderposten Investitionsbeiträge

Die von der Stadt erhaltenen Beiträge, Zuschüsse und Zuwendungen im Abwasserbereich werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen AfA-Satz aufgelöst.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionsbeiträge gebührenmindernd und damit ergebnisverbessernd berücksichtigt.

Anliegerleistungen für Hausanschlusskostenersätze werden nicht passiviert und bleiben somit, analog zu den korrespondierenden Abschreibungen, unberücksichtigt. Folglich werden die Erträge aus der Auflösung von Hausanschlusskostenersätzen, analog zu den korrespondierenden Abschreibungen auf Hausanschlüsse, in der Gebührenkalkulation angesetzt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Pos. 36, Abschreibungen gesamt).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen, die gemäß den Vorschriften des FAG (Finanzausgleichsgesetz) vereinnahmt wurden, bleibt bei der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühren unverändert zur alten Rechtslage außer Ansatz.

D.2 Berechnung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020

In der folgenden Tabelle sind die Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 je Kostenträger dargestellt:

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2018	EUR	-48.047,00	12.225,00	-60.272,00
Nachberechnung 2019	EUR	-25.153,00	-78.026,00	52.873,00
Nachberechnung 2020	EUR	-152.876,00	10.166,00	-163.042,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+)	EUR	-226.076,00	-55.635,00	-170.441,00

Auftragsgemäß wurden zum Ausgleich der Gebührenunterdeckungen des Jahres 2018 die Gebührenüberdeckungen der Jahre 2014 und 2015 wie folgt in Anspruch genommen:

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2014	EUR	-20.124,00	-20.124,00	0,00
Nachberechnung 2015	EUR	-213.617,00	-100.859,00	-112.758,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+)	EUR	-233.741,00	-120.983,00	-112.758,00

Damit sind sämtliche Gebührenüber- und -unterdeckungen bis zum Jahr 2020 ermittelt und verwendet. Die Ergebnisse dieser Nachberechnung werden in der Gebührevorschaurechnung zur Ermittlung der durchschnittlichen kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2022 bis 2024 angesetzt.

E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung

Die von uns erstellte Nachberechnung für die Jahre 2018 bis 2020 basiert auf den Daten des Rechnungswesens und statistischen Auswertungen der Kreisstadt Homberg (Efze) sowie auf den uns erteilten Auskünften.

Sofern im Nachhinein neue Erkenntnisse hinzutreten, die wesentliche Grundlagen der Berechnungen betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Bescheinigung

Die Nachberechnung der kostendeckenden Abwassergebühren und die Ermittlung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen erstellen wir unter Anwendung berufsüblicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 27. Januar 2022

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Joachim Will

Anlagen

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Ermittlung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2018 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)

	Teilergebnisrechnung			Verteilungsschlüssel Rohnetz		davon Rohrnetz				davon Kläranlage						
	2018 EUR	KAG-Korrekturen 2018 EUR	Ansatz lt. Nachberechnung 2018 EUR	2018 %	2018 %	2018 EUR	davon Schmutzwasser		davon Niederschlagswasser		2018 EUR	davon Schmutzwasser		davon Niederschlagswasser		
							%	EUR	%	EUR		%	EUR	%	EUR	
Erträge/Erlöse																
46 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
47 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	10.535,00	0,00	10.535,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	10.535,00	76,36%	8.045,00	23,64%	2.490,00	
48 Verwaltungsgebühren	1.146,00	0,00	1.146,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.146,00	76,36%	875,00	23,64%	271,00	
49 Genehmigungsgebühren	4.530,00	0,00	4.530,00	50,00%	50,00%	2.265,00	54,87%	1.243,00	45,13%	1.022,00	2.265,00	76,36%	1.730,00	23,64%	535,00	
50 Gebühren Kleininleiter/Großabnehmer	48.163,00	0,00	48.163,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	48.163,00	76,36%	36.777,00	23,64%	11.386,00	
51 Entleerungsgebühren	1.741,00	0,00	1.741,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.741,00	76,36%	1.329,00	23,64%	412,00	
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	k.A.	k.A.	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00	
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	0,00	19.187,00	direkt	direkt	18.227,00	43,98%	8.016,00	56,02%	10.211,00	960,00	72,79%	699,00	27,21%	261,00	
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	132.828,00	100.913,00	233.741,00	direkt	direkt	233.741,00	direkt	120.983,00	direkt	112.758,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	
55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	60,00	0,00	60,00	50,00%	50,00%	30,00	54,87%	16,00	45,13%	14,00	30,00	76,36%	23,00	23,64%	7,00	
56 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
57 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	68,00	0,00	68,00	50,00%	50,00%	34,00	54,87%	19,00	45,13%	15,00	34,00	76,36%	26,00	23,64%	8,00	
58 Sonstige ao Erträge	1.917,00	-1.917,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
59 Erträge aus der Veräußerung VG	43.500,00	-43.500,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
60 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.924.069,00		1.924.069,00	100,00%	0,00%	1.924.069,00	100,00%	1.924.069,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
61 Niederschlagswassergebühren	1.688.045,00		1.688.045,00	100,00%	0,00%	1.688.045,00	0,00%	0,00	100,00%	1.688.045,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	
II Summe Erträge/Erlöse	3.875.789,00	55.496,00	3.931.285,00			3.866.411,00		2.054.346,00		1.812.065,00	64.874,00		49.504,00		15.370,00	
<i>Jahresverlust (-)/Jahresgewinn(+)</i>	<i>-215.717,00</i>	<i>263.764,00</i>	<i>48.047,00</i>													
III (Kostenüberdeckung -)/Kostenunterdeckung (+)			-48.047,00													
- Kläranlage											1.056.287,00		815.184,00		241.103,00	
- Rohrnetz						-1.104.334,00		-802.959,00		-301.375,00						
						1.056.287,00		815.184,00		241.103,00						
III - GESAMT						-48.047,00		12.225,00		-60.272,00						

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2019 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)

	Vorläufige Teilergebnisrechnung			Verteilungsschlüssel Rohmetz		davon Rohmetz					davon Kläranlage						
	2019 EUR	KAG-Korrekturen 2019 EUR	Ansatz lt. Nachberechnung 2019 EUR	Verteilungsschlüssel Rohmetz 2019 %	Verteilungsschlüssel Kläranlage 2019 %	2019		Schmutzwasser		Niederschlagswasser		2019		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
						EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Erträge/Erlöse																	
46 Sonstige Umsatzerlöse	668,00	0,00	668,00	50,00%	50,00%	334,00	54,87%	183,00	45,13%	151,00		334,00	76,36%	255,00	23,64%	79,00	
47 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	29.484,00	0,00	29.484,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00		29.484,00	76,36%	22.514,00	23,64%	6.970,00	
48 Verwaltungsgebühren	1.018,00	0,00	1.018,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00		1.018,00	76,36%	777,00	23,64%	241,00	
49 Genehmigungsgebühren	4.080,00	0,00	4.080,00	50,00%	50,00%	2.040,00	54,87%	1.119,00	45,13%	921,00		2.040,00	76,36%	1.558,00	23,64%	482,00	
50 Gebühren Kleineinleiter/Großabnehmer	40.935,00	0,00	40.935,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00		40.935,00	76,36%	31.258,00	23,64%	9.677,00	
51 Entleerungsgebühren	0,00	0,00	0,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00		0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	k.A.	k.A.	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00		0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00	
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	0,00	19.187,00	direkt	direkt	18.227,00	43,98%	8.016,00	56,02%	10.211,00		960,00	72,79%	699,00	27,21%	261,00	
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00		0,00	direkt	direkt	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00		0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	
55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	30,00	0,00	30,00	50,00%	50,00%	15,00	54,87%	8,00	45,13%	7,00		15,00	76,36%	11,00	23,64%	4,00	
56 Erträge aus Schadensersatzleistungen	1.000,00	-1.000,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00		0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
57 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	68,00	0,00	68,00	50,00%	50,00%	34,00	54,87%	19,00	45,13%	15,00		34,00	76,36%	26,00	23,64%	8,00	
58 Sonstige ao Erträge	2.913,00	-2.913,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00		0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
59 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00		0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
60 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	2.169.060,00	0,00	2.169.060,00	100,00%	0,00%	2.169.060,00	100,00%	2.169.060,00	0,00%	0,00		0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
61 Niederschlagswassergebühren	1.702.055,00	0,00	1.702.055,00	100,00%	0,00%	1.702.055,00	0,00%	0,00	100,00%	1.702.055,00		0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	
II Summe Erträge/Erlöse	3.970.498,00	-3.913,00	3.966.585,00			3.891.765,00		2.178.405,00		1.713.360,00		74.820,00		57.098,00		17.722,00	
<i>Jahresverlust (-)/Jahresgewinn(+)</i>	<i>0,00</i>	<i>25.153,00</i>	<i>25.153,00</i>														
III (Kostenüberdeckung -)/Kostenunterdeckung (+)			-25.153,00														
- Kläranlage												1.102.015,00		847.575,00		254.440,00	
- Rohrnetz						-1.127.168,00		-925.601,00		-201.567,00							
						<u>1.102.015,00</u>		<u>847.575,00</u>		<u>254.440,00</u>							
III - GESAMT						-25.153,00		-78.026,00		52.873,00							

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2020 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)

	Vorläufige Teilergebnisrechnung			Verteilungsschlüssel		davon Rohrnetz					davon Kläranlage					
	2020 EUR	KAG-Korrekturen 2020 EUR	Ansatz lt. Nachberechnung 2020 EUR	Rohrnetz 2020 %	Kläranlage 2020 %	2020 EUR	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		2020 EUR	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		
							%	EUR	%	EUR		%	EUR	%	EUR	
Erträge/Erlöse																
46 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
47 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	29.276,00	0,00	29.276,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	29.276,00	76,36%	22.355,00	23,64%	6.921,00	
48 Verwaltungsgebühren	1.146,00	0,00	1.146,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.146,00	76,36%	875,00	23,64%	271,00	
49 Genehmigungsgebühren	8.460,00	0,00	8.460,00	50,00%	50,00%	4.230,00	54,87%	2.321,00	45,13%	1.909,00	4.230,00	76,36%	3.230,00	23,64%	1.000,00	
50 Gebühren Kleineinleiter/Großabnehmer	39.949,00	0,00	39.949,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	39.949,00	76,36%	30.505,00	23,64%	9.444,00	
51 Entleerungsgebühren	100,00	0,00	100,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	100,00	76,36%	76,00	23,64%	24,00	
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	k.A.	k.A.	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00	
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	0,00	19.187,00	direkt	direkt	18.227,00	43,98%	8.016,00	56,02%	10.211,00	960,00	72,79%	699,00	27,21%	261,00	
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00	direkt	direkt	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	
55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	1.534,00	0,00	1.534,00	50,00%	50,00%	767,00	54,87%	421,00	45,13%	346,00	767,00	76,36%	586,00	23,64%	181,00	
56 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
57 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	23,00	0,00	23,00	50,00%	50,00%	12,00	54,87%	7,00	45,13%	5,00	11,00	76,36%	8,00	23,64%	3,00	
58 Sonstige ao Erträge	2.653,00	-2.653,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
59 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
60 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	2.213.082,00	0,00	2.213.082,00	100,00%	0,00%	2.213.082,00	100,00%	2.213.082,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
61 Niederschlagswassergebühren	1.962.732,00	0,00	1.962.732,00	100,00%	0,00%	1.962.732,00	0,00%	0,00	100,00%	1.962.732,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	
II Summe Erträge/Erlöse	4.278.142,00	-2.653,00	4.275.489,00			4.199.050,00		2.223.847,00		1.975.203,00	76.439,00		58.334,00		18.105,00	
<i>Jahresverlust (-)/Jahresgewinn(+)</i>	<i>0,00</i>	<i>152.876,00</i>	<i>152.876,00</i>													
III (Kostenüberdeckung (-)/Kostenunterdeckung (+))			-152.876,00													
- Kläranlage											1.262.552,00		970.031,00		292.521,00	
- Rohrnetz						-1.415.428,00		-959.865,00		-455.563,00						
						<u>1.262.552,00</u>		<u>970.031,00</u>		<u>292.521,00</u>						
III - GESAMT						-152.876,00		10.166,00		-163.042,00						

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)

Entwicklung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse und Anliegerleistungen in den Jahren 2018 bis 2020 und Aufteilung der Auflösungsbeträge und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage
- Zusammenfassung -

Konto	Bezeichnung	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Aufteilung Auflösungen				Aufteilung Restbuchwerte			
		01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	31.12.2018	01.01.2018	Entsorgungsnetz		Kläranlagen		Entsorgungsnetz		Kläranlagen	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	
3601000	Landeszuweisungen	19.505.871,09			19.505.871,09	3.728.136,58	467.706,73		4.195.843,31	15.310.027,78	15.777.734,51	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	15.310.030,00	0,0%	0,00
3601001	Landeszuweisungen KLA	1.601.547,01			1.601.547,01	923.938,46	63.638,05		987.576,51	613.970,50	677.608,55	0,0%	0,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	613.970,00
3602000	Kreiszuweisungen	76.180,92			76.180,92	1.066,08	1.555,56		2.621,64	73.559,28	75.114,84	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	73.560,00	0,0%	0,00
3660100	Beiträge	771.667,16			771.667,16	565.549,49	19.186,55		584.736,04	186.931,12	206.117,67	95,0%	18.227,00	5,0%	960,00	95,0%	177.580,00	5,0%	9.350,00
		21.955.266,18	0,00	0,00	21.955.266,18	5.218.690,61	552.086,89	0,00	5.770.777,50	16.184.488,68	16.736.575,57		18.227,00		960,00		15.561.170,00		623.320,00
Konto	Bezeichnung	01.01.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	01.01.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	31.12.2019	01.01.2019								
3601000	Landeszuweisungen	19.505.871,09			19.505.871,09	4.195.843,31	467.706,74		4.663.550,05	14.842.321,04	15.310.027,78	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	14.842.320,00	0,0%	0,00
3601001	Landeszuweisungen KLA	1.601.547,01			1.601.547,01	987.576,51	63.638,05		1.051.214,56	550.332,45	613.970,50	0,0%	0,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	550.330,00
3602000	Kreiszuweisungen	76.180,92			76.180,92	2.621,64	1.555,56		4.177,20	72.003,72	73.559,28	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	72.000,00	0,0%	0,00
3660100	Beiträge	771.667,16			771.667,16	584.736,04	19.186,54		603.922,58	167.744,58	186.931,12	95,0%	18.227,00	5,0%	960,00	95,0%	159.360,00	5,0%	8.380,00
		21.955.266,18	0,00	0,00	21.955.266,18	5.770.777,50	552.086,89	0,00	6.322.864,39	15.632.401,79	16.184.488,68		18.227,00		960,00		15.073.680,00		558.710,00
Konto	Bezeichnung	01.01.2020	Zugang	Abgang	31.12.2020	01.01.2020	Zugang	Abgang	31.12.2020	31.12.2020	01.01.2020								
3601000	Landeszuweisungen	19.505.871,09			19.505.871,09	4.663.550,05	467.706,71		5.131.256,76	14.374.614,33	14.842.321,04	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	14.374.610,00	0,0%	0,00
3601001	Landeszuweisungen KLA	1.601.547,01			1.601.547,01	1.051.214,56	63.638,05		1.114.852,61	486.694,40	550.332,45	0,0%	0,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	486.690,00
3602000	Kreiszuweisungen	76.180,92			76.180,92	4.177,20	1.555,56		5.732,76	70.448,16	72.003,72	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	70.450,00	0,0%	0,00
3660100	Beiträge	771.667,16			771.667,16	603.922,58	19.186,55		623.109,13	148.558,03	167.744,58	95,0%	18.227,00	5,0%	960,00	95,0%	141.130,00	5,0%	7.430,00
		21.955.266,18	0,00	0,00	21.955.266,18	6.322.864,39	552.086,87	0,00	6.874.951,26	15.080.314,92	15.632.401,79		18.227,00		960,00		14.586.190,00		494.120,00

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Verzinsung des Anlagekapitals in den Jahren 2018 bis 2020
 (auf Restbuchwerte am Jahresende)

Berechnung kalkulatorische Zinsen 2018

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2018		56.682.420,00	53.084.000,00	3.598.420,00
lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis				
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.890,00	-2.940,00	-2.950,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.560,00	-23.280,00	-23.280,00
Anlagen im Bau		-230.940,00	-230.940,00	0,00
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		56.399.030,00	52.826.840,00	3.572.190,00
<u>Sonderposten (SoPo)</u>				
Restbuchwerte Sonderposten ohne		16.184.490,00	15.561.170,00	623.320,00
Hausanschlusskostenersätze und SoPos im Bau zum				
Abzugskapital gesamt		16.184.490,00	15.561.170,00	623.320,00
zu verzinsen		40.214.540,00	37.265.670,00	2.948.870,00
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,25%			
Kalkulatorische Zinsen 2018		904.827,00	838.478,00	66.349,00

Berechnung kalkulatorische Zinsen 2019

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2019		55.334.660,00	52.114.550,00	3.220.110,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.890,00	-2.940,00	-2.950,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.560,00	-23.280,00	-23.280,00
Anlagen im Bau		-472.030,00	-472.030,00	0,00
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		54.810.180,00	51.616.300,00	3.193.880,00
<u>Sonderposten (SoPo)</u>				
Restbuchwerte Sonderposten ohne SoPos im Bau zum		15.632.390,00	15.073.680,00	558.710,00
31.12.2019				
Abzugskapital gesamt		15.632.390,00	15.073.680,00	558.710,00
zu verzinsen		39.177.790,00	36.542.620,00	2.635.170,00
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,25%			
Kalkulatorische Zinsen 2019		881.500,00	822.209,00	59.291,00

Berechnung kalkulatorische Zinsen 2020

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2020		53.900.970,00	50.991.760,00	2.909.210,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.890,00	-2.940,00	-2.950,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.560,00	-23.280,00	-23.280,00
Anlagen im Bau		-343.860,00	-336.620,00	-7.240,00
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		53.504.660,00	50.628.920,00	2.875.740,00
<u>Sonderposten (SoPo)</u>				
Restbuchwerte Sonderposten ohne		15.080.310,00	14.586.190,00	494.120,00
Abzugskapital gesamt		15.080.310,00	14.586.190,00	494.120,00
zu verzinsen		38.424.350,00	36.042.730,00	2.381.620,00
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,25%			
Kalkulatorische Zinsen 2020		864.548,00	810.962,00	53.586,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kreisstadt Homberg (Efze)

.....

Vorschaurechnung

zur Kalkulation der kostendeckenden
Benutzungsgebühren für die Abwasser-
beseitigung, getrennt nach Schmutz- und
Niederschlagswassereinleitung für die Jahre
2022 bis 2024

.....

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Zusammengefasstes Ergebnis	4
C. Prämissen der Vorscheurechnung	5
D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für die Jahre 2022 bis 2024	7
D.1. Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten und der anzusetzenden Erlöse	7
D.2. Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung	15
D.3. Berechnung der kostendeckenden Gebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung für die Jahre 2022 bis 2024	16
E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung	17

Anlagenverzeichnis

- | | | |
|--------|----|--|
| Anlage | 1: | Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2022 bis 2024 |
| Anlage | 2: | Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2022 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser |
| Anlage | 3: | Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2023 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser |
| Anlage | 4: | Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2024 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser |
| Anlage | 5: | Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen in den Jahren 2022 bis 2024 |
| Anlage | 6: | Entwicklung des Sonderpostens und der Auflösung des Sonderpostens in den Jahren 2022 bis 2024 |
| Anlage | 7: | Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2022 bis 2024 |

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0073/22
HBG/Ke
1011542

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadt Homberg (Efze) erteilte uns den Auftrag zur Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung für die Jahre 2022 bis 2024.

Wir haben für den Kalkulationszeitraum von 2022 bis 2024 auftragsgemäß eine Durchschnittsgebühr kalkuliert.

Die Vorscheurechnung (Kalkulation) der kostendeckenden Abwassergebühren, getrennt nach je einer Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung wurde auf Basis des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind **Kostenüberdeckungen**, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, spätestens innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** hingegen sollen eingerechnet werden.

Kostenunterdeckungen können in Gebührenkalkulationen für zukünftige Perioden jedoch nur dann Berücksichtigung finden, wenn es sich nicht um planmäßige bzw. nicht voraussehbare, d. h. nicht politisch bewusst geplante Kostenunterdeckungen handelt.

Zur Feststellung ggf. vorhandener Kostenüber- und Kostenunterdeckungen haben wir auftragsgemäß für die Jahre 2018 bis 2020 Nachberechnungen erstellt; das Ergebnis ist nachstehend tabellarisch dargestellt.

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2018	EUR	-48.047,00	12.225,00	-60.272,00
Nachberechnung 2019	EUR	-25.153,00	-78.026,00	52.873,00
Nachberechnung 2020	EUR	-152.876,00	10.166,00	-163.042,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+))	EUR	-226.076,00	-55.635,00	-170.441,00

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Kosten und Erlöse nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Salden der Sachkonten der Teilergebnisrechnungen für den Bereich Abwasserbeseitigung für die Jahre 2018 bis 2020 (Buchungsstand: November 2021),
- kontenbezogene Ansätze für den Haushaltsplan des Jahres 2022,
- Anlagennachweise zu den Stichtagen 31. Dezember 2018 bis 2020,
- versiegelte Flächen der Stadt Homberg (Efze)
- Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Efze),
- ingenieurtechnisches Gutachten zur Ermittlung der Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung der Ortskanalisation und der Kläranlage für die Stadt Homberg (Efze) mit Stand Juli 2016,
- ingenieurtechnisch ermittelte Kostenverteilung auf Schmutz- und Regenwasser für die Verbandsanlagen der Abwasserverbände Oberes Efzetal und Oberes Beisetal und
- statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen der Abwasserbeseitigung.

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Ralf Debus

Leiter Finanzen

Herr Sascha Zahmel

Fachbereichsleiter

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadt Homberg (Efze).

Die Arbeiten einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes führten wir in dem Monat Januar 2022 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorschaurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können.

So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die Investitionen in den Jahren 2022 bis 2024 in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden.

Anmerkung zum Kalkulations- und Abrechnungszeitraum:

Die Stadt Homberg (Efze) hat einen vom Haushaltsjahr abweichenden Abrechnungszeitraum gewählt, vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

Für Zwecke der Gebührenkalkulation sind wir bei den Wert- und Mengengrößen jeweils vom Haushaltsjahr ausgegangen, das ebenso wie der Abrechnungszeitraum zwölf Monate umfasst.

B. Zusammengefasstes Ergebnis

Nach dem Ergebnis der in den Anlagen 1 bis 7 wiedergegebenen Berechnungen und unter Berücksichtigung der unter C. genannten Prämissen, müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2022 bis 2024 nachfolgende Abwassergebühren erhoben werden.

B.1 Schmutzwassergebühren

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Schmutzwassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlagen 2 bis 4	EUR	2.180.600,00	2.210.930,00	2.215.280,00	2.202.270,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2018 bis 2020	EUR	12.225,00	-78.026,00	10.166,00	-18.545,00
		2.192.825,00	2.132.904,00	2.225.446,00	2.183.725,00
Frischwassermenge	m ³	550.000	550.000	550.000	550.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m ³	3,99	3,88	4,05	3,97

Vorstehende Tabelle zeigt, dass die derzeitige Gebühr für Schmutzwasser in Höhe von EUR 3,92 je m³ Schmutzwasser unter Berücksichtigung der Gebührenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2018 und 2020 für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 auf EUR 3,97 je m³ Schmutzwassereinleitung ansteigt.

B.2 Niederschlagswassergebühr

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Niederschlagswassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 bis 4	EUR	1.792.850,00	1.804.690,00	1.809.000,00	1.802.180,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2018 bis 2020	EUR	-60.272,00	52.873,00	-163.042,00	-56.814,00
		1.732.578,00	1.857.563,00	1.645.958,00	1.745.366,00
Versiegelte Flächen	m ²	2.430.000	2.430.000	2.430.000	2.430.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m ²	0,71	0,76	0,68	0,72

Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die derzeitige Niederschlagswassergebühr in Höhe von EUR 0,72 je m² versiegelter Fläche auch im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 weiterhin kostendeckend sein wird.

C. Prämissen der Vorscheurechnung

Die **gebührenrelevante versiegelte Fläche** beträgt für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 insgesamt **2.430.000 m²** inkl. aller gemeindlichen Grundstücke für Gebäude, Straßen, Wege und Plätze.

Laut Vorgabe der Stadtverwaltung sind wir von einer abzurechnenden Abwassermenge in Höhe von rd. **550.000 m³** ausgegangen.

Die Stadtverwaltung hat im Jahr 2016 eine Neuberechnung der ingenieurtechnischen Verteilungsmaßstäbe auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser durchführen lassen. Diese werden entsprechend berücksichtigt und sind nachstehend tabellarisch dargestellt:

Stadt Homberg (Efze)	Aufteilung Betriebs- und Kapitalkosten je Leistungsbereich auf SW und NW	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Betriebskosten	Rohrnetz	54,87%	45,13%
	Kläranlage	76,36%	23,64%
Kapitalkosten	Rohrnetz	43,98%	56,02%
	Kläranlage	72,79%	27,21%

Die Verbandsumlagen der **Abwasserverbände Oberes Beisetal** und **Oberes Efzetal** wurden auf der Grundlage betriebsinterner Auswertungen in einem ersten Schritt auf die Bereiche Kanal (einschließlich Sonderbauwerke) sowie Kläranlage aufgeteilt.

Für die Zuordnung der Verbandsumlagen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser kommen die folgenden, ingenieurtechnisch ermittelten Aufteilungsschlüssel zur Anwendung:

Abwasserverband Oberes Efzetal	Aufteilung Betriebs- und Kapitalkosten je Leistungsbereich auf SW und NW	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Betriebskosten	Rohrnetz	50,00%	50,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%
Kapitalkosten	Rohrnetz	45,00%	55,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%

Abwasserverband Oberes Beisetal	Aufteilung Betriebs- und Kapitalkosten je Leistungsbereich auf SW und NW	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Betriebskosten	Rohrnetz	50,00%	50,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%
Kapitalkosten	Rohrnetz	49,00%	51,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%

D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für die Jahre 2022 bis 2024

D.1. Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten und der anzusetzenden Erlöse

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der (vorläufigen) Teilergebnisrechnungen 2018 bis 2020 dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2018 bis 2020 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden die geplanten Aufwendungen und Erträge gemäß Haushaltsplan 2022 aufgeführt. Letztere wurden auf- bzw. abgerundet auf volle zehn Euro.

Generell ist zu beachten, dass gebuchte Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften (hier: Gemeindehaushaltsverordnung) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse Begrifflichkeiten des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG, insb. § 10 HKAG) sind. Daher ist immer zu prüfen, ob Aufwendungen (bzw. Erträge) grundsätzlich als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind, und falls ja, in welcher Höhe. Gegebenenfalls sind im Sinne des KAG Umwertungen vorzunehmen – das betrifft vornehmlich die sog. Kapitalkosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen). Darüber hinaus sind zurechenbare Erlöse kostenmindernd geltend zu machen.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Jahre 2018 bis 2020 ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Beim Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die des Jahres 2020, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet.

Für die Jahre 2022 bis 2024 wird eine jährliche Personalkostensteigerung von 2,00 % sowie eine Sachkostensteigerung von 2,50 % unterstellt. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können ggf. eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen (z. B. Erhöhung der Umsatz- oder Mineralölsteuer, Energiesteuer etc.).

Für einige Aufwandsarten, deren Entwicklung anderen Einflüssen als denen der normalen Preisentwicklung unterliegt, führten wir gesonderte Berechnungen durch.

Die mit * gekennzeichneten Werte in Anlage 1 stellen den Ausgangswert für die Hochrechnung für die Jahre 2022 bis 2024 dar. Sofern die Kennzeichnung fehlt, waren für die Ansätze des Vorschauzeitraumes andere Gesichtspunkte maßgebend bzw. sind gesonderte Berechnungen erforderlich.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren haben wir nicht in die Berechnung einbezogen, da es gerade diese Position zu ermitteln gilt, und zwar in der Höhe, die zur Erzielung einer vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Pos. Nr. 1–61). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffenden Zeilen bzw. die betreffenden Positionen verwiesen. Die schlüsselungs- oder preissteigerungsbedingten Zuwächse sind jeweils auf volle zehn Euro auf- bzw. abgerundet.

Im Weiteren werden lediglich diejenigen Positionen erläutert, deren Ansatz im Rahmen der Gebührenkalkulation **mindestens EUR 50.000,00** beträgt oder eine gesonderte Darstellung erforderlich macht.

Die Kosten und Erlöse wurden zunächst auf die Leistungsbereiche Rohrnetz und Kläranlage umgelegt. Die Kostenverteilung ist in Anlage 1 dargestellt.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Kosten und Erlöse nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen. Wir verweisen hierzu auf die Anlagen 2 und 3 des vorliegenden Gutachtens.

Pos. 3 Strom

Die Stromkosten weisen in den Jahren 2018 bis 2020 einen uneinheitlichen Verlauf aus und liegen im Durchschnitt bei rd. EUR 138.700,00. Für das Jahr 2022 steht dem Anstieg der Energiekosten die Minderung der EEG-Umlage gegenüber, sodass sich für das Jahr 2022 ein Ansatz des Haushaltsplans von EUR 150.000,00 errechnet. Diesen Ansatz haben wir mit der allgemeinen Preissteigerung von 2,5 % auf den Vorschauzeitraum hochgerechnet.

Pos. 11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)

Die Kosten für Chemikalien (Bereich Kläranlagen) bewegten sich in den Jahren 2019 und 2020 auf nahezu konstantem Niveau (rd. TEUR 75). Im Ansatz lt. Haushaltsplan 2022 wurden einmalige Ausgaben in den Jahren 2019 und 2020 ermittelt und entsprechend berücksichtigt.

Für Zwecke der Gebührenkalkulation sind wir daher vom Ansatz lt. Haushaltsplan 2022 (EUR 70.000,00) ausgegangen.

Pos. 15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen

Pos. 16 Reparatur Schachtabdeckungen

Vorgenannte Positionen beinhalten ausschließlich Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Kanal, dabei im Wesentlichen Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Abwassereigenkontrollverordnung (kurz: EKVO).

Ab dem Jahr 2017 werden zusätzlich zu den üblichen Instandsetzungsarbeiten Reparaturen an den Schachtabdeckungen durchgeführt. Die dafür voraussichtlich anfallenden Kosten werden mit rd. TEUR 15 für die Jahre ab 2022 veranschlagt.

Die höheren Instandhaltungskosten für die Gebäude und Außenanlagen sind im Ansatz lt. Haushaltsplan 2022 nicht vollständig erfasst. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Instandhaltungskosten des Jahres 2021 rechnet die Stadtverwaltung aufgrund der aktuellen Preissteigerungen und zu erwartenden Schadensfälle in 2022 mit Kosten in Höhe von EUR 90.000,00, sodass wir diesen Wert als Ausgangsbasis für die Gebührenkalkulation herangezogen haben.

Pos. 20 Aufwendungen für Fremdentorgung

Die Aufwendungen für Fremdentorgung betreffen vornehmlich die Entsorgung von Klärschlamm und Rechengut auf den Kläranlagen. Der Anstieg im Jahr 2020 ist auf die nachgeholten Entsorgungserfordernisse aus den Jahren 2018 und 2019 zurückzuführen, sodass der Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 für den Vorschauzeitraum als repräsentativ anzusehen ist.

Aufgrund der geänderten Rechtslage wird künftig eine landwirtschaftliche Ausbringung nicht mehr möglich sein und eine ausschließlich thermische Verwertung der Klärschlämme erforderlich sein. Aus diesem Grund wurde der Haushaltsplanansatz des Jahres 2022 für die Zwecke der Vorschaurechnung mit EUR 130.000,00 veranschlagt. Derzeit ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, ob die berücksichtigte Kostensteigerung ausreichen wird.

Pos. 36 Abschreibungen gesamt

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen erfolgen linear zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK).

Das Anlagevermögen (Stand 31. Dezember 2020) wurde für Zwecke der Vorscheurechnung aus dem Rechnungswesen der Stadt Homberg (Efze) hochgerechnet. Lediglich die Abschreibungen auf zwischenzeitlich fertiggestellte Anlagen im Bau (Stand 31. Dezember 2020) sowie geplante Investitionsmaßnahmen für den Vorschauzeitraum wurden manuell berechnet.

Die Abschreibungen und Restbuchwerte für die Jahre 2022 bis 2024 sowie die zusätzlichen Abschreibungen auf bereits begonnene und derzeit geplante Baumaßnahmen sind in Anlage 5 dokumentiert.

Hinweis zur Behandlung von Hausanschlusskosten:

Kosten für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses werden den Grundstücksbesitzern vollständig weiterbelastet. Weder die Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses noch die dafür erhaltenen Kostenerstattungen werden bilanziell erfasst. Dadurch ist gewährleistet, dass Kosten für Hausanschlüsse (und Erträge aus Kostenerstattungen für Hausanschlüsse) in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben.

Pos. 38 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld

Für die Entwässerung des Stadtteils Dickershausen erhebt die Gemeinde Malsfeld basierend auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Entgelte für die Reinigung der Abwässer.

Für Zwecke der Gebührenvorschaurechnung haben wir die Umlagenabrechnung des Jahres 2021 herangezogen. Ausgehend von der Umlagenberechnung 2021 in Höhe von TEUR 58 haben wir einen Ansatz in Höhe von jeweils EUR 60.000,00 für das Jahr 2022 veranlagt und mit einer Kostensteigerung von 2,5 % auf den Vorschauzeitraum hochgerechnet. Auskunftsgemäß sind die Ausgaben des Jahres 2021 nicht wesentlich von einmaligen Ansätzen beeinflusst worden.

Pos. 39 Betriebskosten AV Oberes Efzetal

Pos. 39 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal

Pos. 39 Betriebskosten AV Oberes Beisetal

Pos. 39 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal

Die Höhe der Verbandsumlagen an die Abwasserverbände wurde ausgehend vom Wert lt. Teilergebnisrechnung 2020 ermittelt.

In Anlage 1, Position 39, werden die bereits auf die Bestandteile Betriebs- und Kapitalkosten aufgeteilten Umlagewerte dargestellt. Maßgebend für die Kostenumlage waren die aufgrund betriebsinterner Auswertungen ermittelten Schlüsselungen (vgl. hierzu unsere Ausführungen in Abschnitt C. Prämissen).

Die Aufteilung in Betriebs- und Kapitalkosten erfolgte nach den Schlüsseln, die wir für die Gebührenkalkulation einer weiteren Verbandsmitgliedskommune ermittelten.

Für die Zuordnung der Verbandsumlage der **Abwasserverbände Oberes Beisetal** und **Oberes Efzetal** auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser kamen ingenieurtechnisch ermittelte Aufteilungsschlüssel zur Anwendung.

Pos. 42 Personalaufwendungen Verwaltung

Pos. 42 Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz

Pos. 55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)

Der Ansatz lt. Haushaltsplan 2022 bildete als aktuellster Wert die Ausgangsbasis für die Gebührenkalkulation.

Der Gesamtansatz lt. Haushaltsplan 2022 (EUR 612.935,00) beinhaltet auskunftsgemäß in Höhe von rd. 12 % bzw. EUR 73.550,00 Mitarbeiter im **administrativen Bereich**, u. a. für Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasserbeseitigung direkt als auch für Leistungen von Querschnittsämtern, bspw. Finanzwesen. Die Personalkosten verteilen sich auskunftsgemäß hälftig auf die Bereiche Kläranlage und Kanal.

Der Anstieg der Personalkosten insgesamt ist auf die Übernahme des Personals benachbarter Gebietskörperschaften zurückzuführen, die entstandenen Kosten werden der Kommunen verursachungsgerecht weiterbelastet (vgl. Pos. 55 Andere Kostenersatzleistungen).

Die veranschlagten Personalkosten für die Betreuung der Abwasseranlagen in Höhe von EUR 539.390,00 entstehen für Mitarbeiter, die organisatorisch dem Bereich Kläranlage zugeordnet sind, aber auch im Bereich Kanal tätig werden und dort u. a. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Sonderbauwerken (Regenüberlaufbecken, Pumpwerke) durchführen.

Die verbleibenden Personal- und Versorgungsaufwendungen verteilen sich zu 30,00 % auf den Bereich Rohrnetz und zu 70,00 % auf den Bereich Kläranlage.

Pos. 44 ILV Verzinsung Anlagekapital

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 KAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sog. Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden.

Im vorliegenden Fall wird seitens der Stadt Homberg (Efze) ein **Zinssatz** für kalkulatorische Zinsen errechnet. Der Zinssatz entwickelte sich im Vorschauzeitraum wie folgt:

Jahre		%
	bis 2017	2,70%
2018	bis 2021	2,25%
	ab 2022	2,22%

Der Rückgang des Zinssatzes ist unmittelbar auf die geringeren Fremdkapitalzinsen zurückzuführen und wird von der aktuellen Rechtsprechung nicht beanstandet.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitions- und Ertragszuschüsse (sog. Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als **durchschnittliche Kosten der Finanzierung** (sog. **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung für die Jahre 2022 bis 2024 ist in Anlage 7 dargestellt. Dabei bleiben auch die Restbuchwerte der unbebauten und bebauten Grundstücke außer Ansatz, da die Stadt Homberg/Efze die Grundstücke nicht erworben und folglich keine finanziellen Mittel hierfür eingesetzt hat.

Pos. 52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse

Pos. 53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge

Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen gebührenmindernd und damit ergebnisverbessernd berücksichtigt.

Anliegerleistungen für Hausanschlusskostenersätze werden nicht passiviert und bleiben somit, analog zu den korrespondierenden Abschreibungen, unberücksichtigt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Pos. 36, Abschreibungen gesamt).

Ergänzende Anmerkungen:

Investive Zuschüsse werden im Rechnungswesen ertragswirksam aufgelöst, da die damit finanzierten Vermögensgegenstände der Wertminderung unterliegen. Damit ist letztlich auch der erhaltene investive Zuschuss am Ende der Nutzungsdauer aufgebraucht.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals sind die Sonderposten aus Investitionszuschüssen, -zuweisungen und -beiträgen als Abzugskapital zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge die Kosten der Finanzierung verringern, da diese als kostenlos (d. h. ohne Zinsen) zur Verfügung gestelltes Kapital anzusehen sind. Gemäß § 10 HKAG sind daher bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen (= durchschnittliche Kosten der Finanzierung) die erhaltenen Investitionszuschüsse kostenmindernd abzusetzen (sog. Abzugskapital; siehe auch Erläuterungen zu Pos. 44, ILV Verzinsung Anlagekapital).

Die Entwicklung der Sonderposten ist in Anlage 6 dokumentiert.

Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag

In der folgenden Tabelle sind die gebührenrechtlich anzusetzenden Kosten, die anzusetzenden Erlöse sowie die sich daraus ergebenden Beträge, die durch Benutzungsgebühren zu decken sind, gegenübergestellt:

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Gebührenfähige Kosten und Innere Leistungsverrechnungen	EUR	4.317.800,00	4.366.560,00	4.381.940,00	4.355.433,00
abzüglich:					
Gebührenmindernde Erlöse	EUR	344.350,00	350.940,00	357.660,00	350.983,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 1	EUR	3.973.450,00	4.015.620,00	4.024.280,00	4.004.450,00

D.2. Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Die ermittelten Kosten und Erlöse werden zunächst verursachungsgerecht auf Kanal und Kläranlage verteilt.

Die Grundlagen der Kostenaufteilung sind in Kapitel C. erläutert.

Die Kostenschlüsselungen für die Jahre 2022 bis 2024 sind in den Anlagen 2 bis 4 dokumentiert. Nach den Kostenschlüsselungen besitzen die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser in den Jahren 2022 bis 2024 die folgenden durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge:

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Schmutzwassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 - 4	EUR	2.180.600,00	2.210.930,00	2.215.280,00	2.202.270,00
Durch Niederschlagswassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 - 4	EUR	1.792.850,00	1.804.690,00	1.809.000,00	1.802.180,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 - 4	EUR	3.973.450,00	4.015.620,00	4.024.280,00	4.004.450,00

D.3. Berechnung der kostendeckenden Gebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung für die Jahre 2022 bis 2024

Zur Ermittlung kostendeckender Gebührensätze sind die zuvor ermittelten Kosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser durch die Bemessungsgrundlagen (vgl. Abschnitt C.) zu teilen.

Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2018 und 2020 die folgenden Gebührensätze getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitung:

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Schmutzwassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlagen 2 bis 4	EUR	2.180.600,00	2.210.930,00	2.215.280,00	2.202.270,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2018 bis 2020	EUR	12.225,00	-78.026,00	10.166,00	-18.545,00
		2.192.825,00	2.132.904,00	2.225.446,00	2.183.725,00
Frischwassermenge	m ³	550.000	550.000	550.000	550.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m ³	3,99	3,88	4,05	3,97

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Niederschlagswassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 bis 4	EUR	1.792.850,00	1.804.690,00	1.809.000,00	1.802.180,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2018 bis 2020	EUR	-60.272,00	52.873,00	-163.042,00	-56.814,00
		1.732.578,00	1.857.563,00	1.645.958,00	1.745.366,00
Versiegelte Flächen	m ²	2.430.000	2.430.000	2.430.000	2.430.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m ²	0,71	0,76	0,68	0,72

E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 basiert auf den Teilergebnisrechnungen der Jahre 2022 bis 2024 sowie dem vorläufigen Haushaltsplan 2022. Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Erkenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Bescheinigung

Die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren – getrennt nach einer Gebühr für Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für Niederschlagswassereinleitung – erstellen wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 27. Januar 2022

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Joachim Will

Anlagen

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2022 bis 2024

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Teilergebnis-	Teilergebnis-	Teilergebnis-	Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 EUR	Entwurf Haushaltsplan 2022 EUR	Ansatz	Verteilungs-	davon Rohrnetz 2022 EUR	Verteilungs-	davon Kläranlage 2022 EUR
		rechnung 2018 EUR	rechnung 2019 EUR	rechnung 2020 EUR			Gebühren- kalkulation 2022 EUR			schlüssel Rohrnetz 2022 %	
1	60101xx Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	822,00	187,00	185,00	398,00	620,00 *	620,00	50,00%	310,00	50,00%	310,00
2	6050001 Müllgebühren	277,00	277,00	277,00 *	277,00	280,00 *	290,00	0,00%	0,00	100,00%	290,00
3	6051000 Strom	133.232,00	144.494,00	138.498,00	138.741,00	150.000,00 *	150.000,00	30,00%	45.000,00	70,00%	105.000,00
4	6052000 Gas	8.619,00	1.430,00	1.863,00 *	3.971,00	4.000,00	1.960,00	0,00%	0,00	100,00%	1.960,00
5	6054000 Heizöl	0,00	0,00	419,00	140,00	0,00 *	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00
6	6055000 Kosten der Fahrzeughaltung	3.005,00	2.676,00	6.184,00	3.955,00 *	4.000,00	4.160,00	60,00%	2.500,00	40,00%	1.660,00
7	6056000 Wasser	4.200,00	3.474,00	2.001,00	3.225,00	2.000,00 *	2.000,00	0,00%	0,00	100,00%	2.000,00
8	6061000 - 6069000 Materialaufwendungen gesamt	5.755,00	4.920,00	12.224,00	7.633,00 *	9.500,00	8.020,00	50,00%	4.010,00	50,00%	4.010,00
9	6070000 Aufwendungen für Berufskleidung	1.200,00	1.211,00	907,00	1.106,00	2.000,00 *	2.000,00	30,00%	600,00	70,00%	1.400,00
10	6081000 Reinigungsmaterial	389,00	542,00	763,00	565,00	400,00 *	400,00	20,00%	80,00	80,00%	320,00
11	6089000 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	67.555,00	75.465,00	75.900,00	72.973,00	70.000,00 *	70.000,00	0,00%	0,00	100,00%	70.000,00
12	6101000 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	405,00	9.032,00	7.560,00	5.666,00	9.300,00 *	9.300,00	100,00%	9.300,00	0,00%	0,00
13	6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	13.756,00	56.281,00	93.894,00	54.644,00	50.000,00 *	50.000,00	0,00%	0,00	100,00%	50.000,00
14	6163000 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.764,00	1.539,00	647,00	1.650,00	1.000,00 *	1.000,00	50,00%	500,00	50,00%	500,00
15	6165000 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	59.028,00	90.059,00	85.804,00	78.297,00	80.000,00	90.000,00	100,00%	90.000,00	0,00%	0,00
16	6165014 Reparatur Schachtabdeckungen	28.685,00	8.771,00	21.667,00	19.708,00	15.000,00 *	15.000,00	100,00%	15.000,00	0,00%	0,00
17	6166000 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	847,00	28,00	0,00	292,00	0,00 *	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00
18	6166001 Wartungskosten Kläranlage	10.348,00	21.074,00	28.897,00	20.106,00 *	31.500,00	21.120,00	0,00%	0,00	100,00%	21.120,00
19	6166003 Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	1.601,00	0,00	534,00	0,00 *	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00
20	6171000 Aufwendungen für Fremdensorgung	29.270,00	97.080,00	226.577,00	117.642,00	120.000,00	130.000,00	0,00%	0,00	100,00%	130.000,00
21	6173000 Fremdreinigung	3.813,00	0,00	45,00	1.286,00	0,00 *	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00
22	6179000 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.941,00	214,00	1.316,00	2.490,00 *	0,00	2.620,00	0,00%	0,00	100,00%	2.620,00
23	6179003 Untersuchungskosten Abwasser	0,00	7.416,00	21.281,00	9.566,00	15.000,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00
24	6710xxx Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	4.455,00	1.443,00	6.451,00	4.116,00	9.320,00 *	9.320,00	2,00%	190,00	98,00%	9.130,00
25	673xxxx Gebühren	665,00	7.142,00	8.422,00	5.410,00	2.325,00 *	2.330,00	100,00%	2.330,00	0,00%	0,00
26	6730004 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.300,00	8.349,00	8.535,00	8.061,00	8.500,00 *	8.500,00	50,00%	4.250,00	50,00%	4.250,00
27	6771000 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	16.010,00	16.461,00	15.517,00	15.996,00	10.000,00 *	10.000,00	80,00%	8.000,00	20,00%	2.000,00
28	6779000 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	4.814,00	11.900,00	0,00	5.571,00 *	24.000,00	5.850,00	50,00%	2.930,00	50,00%	2.920,00
29	6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	0,00	0,00	8.910,00	2.970,00 *	0,00	3.120,00	50,00%	1.560,00	50,00%	1.560,00
30	6820000.. 6832000 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	3.631,00	3.585,00	2.648,00	3.288,00	4.075,00 *	4.080,00	0,00%	0,00	100,00%	4.080,00
31	6850099 Reisekosten	10,00	16,00	187,00	71,00	750,00 *	750,00	50,00%	380,00	50,00%	370,00
32	6880000 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	0,00	0,00	741,00	247,00	1.650,00 *	1.650,00	30,00%	500,00	70,00%	1.150,00
33	6900100 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.020,00	1.060,00	1.105,00	1.062,00	1.200,00 *	1.200,00	0,00%	0,00	100,00%	1.200,00
34	6909000 Beiträge für sonstige Versicherungen	3.354,00	2.226,00	2.226,00	2.602,00	2.280,00 *	2.280,00	0,00%	0,00	100,00%	2.280,00
35	6910000 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	668,00	647,00	655,00	657,00	750,00 *	750,00	50,00%	380,00	50,00%	370,00
36	66xx000 Abschreibungen gesamt	1.972.137,00	1.990.038,00	1.999.406,00	1.987.194,00	2.051.128,00	2.038.580,00	direkt	1.625.120,00	direkt	413.460,00
37	6671000 Einzelwertberichtigung	1.503,00	0,00	69,00	524,00	0,00 *	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
38	7354900 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	84.923,00	51.925,00	45.837,00	60.895,00	60.000,00 *	60.000,00	50,00%	30.000,00	50,00%	30.000,00
39	7354901 Umlage an Abwasserverbände	126.392,00	123.400,00	122.137,00	123.976,00	140.000,00					
	Betriebskosten AV Oberes Efsetal	66.640,00	64.918,00	64.020,00	65.193,00		68.200,00	10,00%	6.820,00	90,00%	61.380,00
	Kapitalkosten AV Oberes Efsetal	28.560,00	27.822,00	27.437,00	27.940,00		29.200,00	77,21%	22.550,00	22,79%	6.650,00
	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	18.715,00	18.396,00	18.408,00	18.506,00		19.600,00	20,00%	3.920,00	80,00%	15.680,00
	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	12.477,00	12.264,00	12.272,00	12.338,00		13.000,00	86,81%	11.290,00	13,19%	1.710,00

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2022 bis 2024

	Teilergebnis- rechnung 2018 EUR	Teilergebnis- rechnung 2019 EUR	Teilergebnis- rechnung 2020 EUR	Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 EUR	Entwurf Haushaltsplan 2022 EUR	Ansatz	Verteilungs-	Verteilungs-		
						Gebühren- kalkulation 2022 EUR	schlüssel Rohrnetz 2022 %	davon Rohrnetz 2022 EUR	schlüssel Kläranlage 2022 %	davon Kläranlage 2022 EUR
40 7363100 Abwasserabgabe	62.702,00	5.803,00	30.519,00	33.008,00	40.000,00 *	40.000,00	0,00%	0,00	100,00%	40.000,00
41 7970000 Periodenfremde Aufwendungen	7.876,00	913,00	43.226,00	17.338,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
42 Personalaufwendungen	325.121,00	277.266,00	271.654,00	291.347,00	612.935,00 *					
Personalaufwendungen Verwaltung						539.390,00	30,00%	161.820,00	70,00%	377.570,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz						73.550,00	50,00%	36.780,00	50,00%	36.770,00
Kosten der internen Leistungsbeziehungen										
43 ILV Aufwand	3.000,00	1.703,00	1.725,00	2.143,00	1.892,00 *	1.890,00	50,00%	950,00	50,00%	940,00
44 ILV Verzinsung Anlagekapital	1.086.014,00	881.759,00	834.428,00	934.067,00	838.170,00	826.070,00	direkt	778.600,00	direkt	47.470,00
45 Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich		57.091,00	146.835,00	67.975,00						
I Summe Aufwendungen/Kosten	4.091.506,00	3.970.498,00	4.278.142,00	4.113.384,00	4.373.575,00	4.317.800,00		2.865.670,00		1.452.130,00
Erträge/Erlöse										
46 5090000 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	668,00	0,00 *	223,00	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00
47 5090002 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	10.535,00	29.484,00	29.276,00	23.098,00	10.000,00	25.000,00	0,00%	0,00	100,00%	25.000,00
48 5101000 Verwaltungsgebühren	1.146,00	1.018,00	1.146,00	1.103,00	1.500,00 *	1.500,00	0,00%	0,00	100,00%	1.500,00
49 5101001 Genehmigungsgebühren	4.530,00	4.080,00	8.460,00	5.690,00 *	4.000,00	5.980,00	50,00%	2.990,00	50,00%	2.990,00
50 5110002 Gebühren Kleininleiter/Großabnehmer	48.163,00	40.935,00	39.949,00	43.016,00	40.000,00 *	40.000,00	0,00%	0,00	100,00%	40.000,00
51 5110003 Entleerungsgebühren	1.741,00	0,00	100,00	614,00 *	0,00	650,00	0,00%	0,00	100,00%	650,00
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	19.187,00	19.187,00	19.187,00	16.000,00	19.190,00	direkt	18.230,00	direkt	960,00
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	132.828,00	0,00	0,00	44.276,00	0,00 *	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
55 5490000 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	60,00	30,00	1.534,00	541,00	252.000,00 *	252.000,00	30,00%	75.600,00	70,00%	176.400,00
56 5330000 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	1.000,00	0,00	333,00	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00
57 5392000 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	68,00	68,00	23,00	53,00	25,00 *	30,00	50,00%	20,00	50,00%	10,00
58 5990900 Sonstige ao Erträge	1.917,00	2.913,00	2.653,00	2.494,00	50,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
59 591x000 Erträge aus der Veräußerung VG	43.500,00	0,00	0,00	14.500,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
60 5110000 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.924.069,00	2.169.060,00	2.213.082,00	2.102.070,00	2.250.000,00	0,00		0,00		0,00
61 5110004 Niederschlagswassergebühren	1.688.045,00	1.702.055,00	1.962.732,00	1.784.277,00	1.800.000,00	0,00		0,00		0,00
II Summe Erträge/Erlöse	3.875.789,00	3.970.498,00	4.278.142,00	4.041.475,00	4.373.575,00	344.350,00		96.840,00		247.510,00
III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag						3.973.450,00		2.768.830,00		1.204.620,00

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Ansatz	Verteilungs-	davon Rohrnetz	Verteilungs-	davon Kläranlage	Ansatz	Verteilungs-	davon Rohrnetz	Verteilungs-	davon Kläranlage
		Gebühren-	schlüssel		schlüssel		Gebühren-	schlüssel		schlüssel	
		kalkulation	Rohrnetz	2023	Kläranlage	2023	kalkulation	Rohrnetz	2024	Kläranlage	2024
		2023	2023	2023	2023	2023	2024	2024	2024	2024	2024
		EUR	%	EUR	%	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR
1	60101xx Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	640,00	50,00%	320,00	50,00%	320,00	660,00	50,00%	330,00	50,00%	330,00
2	6050001 Müllgebühren	300,00	0,00%	0,00	100,00%	300,00	310,00	0,00%	0,00	100,00%	310,00
3	6051000 Strom	153.750,00	30,00%	46.130,00	70,00%	107.620,00	157.590,00	30,00%	47.280,00	70,00%	110.310,00
4	6052000 Gas	2.010,00	0,00%	0,00	100,00%	2.010,00	2.060,00	0,00%	0,00	100,00%	2.060,00
5	6054000 Heizöl	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00
6	6055000 Kosten der Fahrzeughaltung	4.260,00	60,00%	2.560,00	40,00%	1.700,00	4.370,00	60,00%	2.620,00	40,00%	1.750,00
7	6056000 Wasser	2.050,00	0,00%	0,00	100,00%	2.050,00	2.100,00	0,00%	0,00	100,00%	2.100,00
8	6061000 - 6069000 Materialaufwendungen gesamt	8.220,00	50,00%	4.110,00	50,00%	4.110,00	8.430,00	50,00%	4.220,00	50,00%	4.210,00
9	6070000 Aufwendungen für Berufskleidung	2.050,00	30,00%	620,00	70,00%	1.430,00	2.100,00	30,00%	630,00	70,00%	1.470,00
10	6081000 Reinigungsmaterial	410,00	20,00%	80,00	80,00%	330,00	420,00	20,00%	80,00	80,00%	340,00
11	6089000 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	71.750,00	0,00%	0,00	100,00%	71.750,00	73.540,00	0,00%	0,00	100,00%	73.540,00
12	6101000 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.530,00	100,00%	9.530,00	0,00%	0,00	9.770,00	100,00%	9.770,00	0,00%	0,00
13	6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	51.250,00	0,00%	0,00	100,00%	51.250,00	52.530,00	0,00%	0,00	100,00%	52.530,00
14	6163000 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.030,00	50,00%	520,00	50,00%	510,00	1.060,00	50,00%	530,00	50,00%	530,00
15	6165000 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	92.250,00	100,00%	92.250,00	0,00%	0,00	94.560,00	100,00%	94.560,00	0,00%	0,00
16	6165014 Reparatur Schachtabdeckungen	15.380,00	100,00%	15.380,00	0,00%	0,00	15.760,00	100,00%	15.760,00	0,00%	0,00
17	6166000 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00
18	6166001 Wartungskosten Kläranlage	21.650,00	0,00%	0,00	100,00%	21.650,00	22.190,00	0,00%	0,00	100,00%	22.190,00
19	6166003 Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00
20	6171000 Aufwendungen für Fremdensorgung	133.250,00	0,00%	0,00	100,00%	133.250,00	136.580,00	0,00%	0,00	100,00%	136.580,00
21	6173000 Fremdreinigung	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00
22	6179000 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.690,00	0,00%	0,00	100,00%	2.690,00	2.760,00	0,00%	0,00	100,00%	2.760,00
23	6179003 Untersuchungskosten Abwasser	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00
24	6710xxx Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	9.550,00	2,00%	190,00	98,00%	9.360,00	9.790,00	2,00%	200,00	98,00%	9.590,00
25	673xxxx Gebühren	2.390,00	100,00%	2.390,00	0,00%	0,00	2.450,00	100,00%	2.450,00	0,00%	0,00
26	6730004 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.710,00	50,00%	4.360,00	50,00%	4.350,00	8.930,00	50,00%	4.470,00	50,00%	4.460,00
27	6771000 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.250,00	80,00%	8.200,00	20,00%	2.050,00	10.510,00	80,00%	8.410,00	20,00%	2.100,00
28	6779000 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	6.000,00	50,00%	3.000,00	50,00%	3.000,00	6.150,00	50,00%	3.080,00	50,00%	3.070,00
29	6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	3.200,00	50,00%	1.600,00	50,00%	1.600,00	3.280,00	50,00%	1.640,00	50,00%	1.640,00
30	6820000.. Porto-, Versand-, Telefon- und 6832000 Datenübertragungskosten	4.180,00	0,00%	0,00	100,00%	4.180,00	4.280,00	0,00%	0,00	100,00%	4.280,00
31	6850099 Reisekosten	770,00	50,00%	390,00	50,00%	380,00	790,00	50,00%	400,00	50,00%	390,00
32	6880000 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	1.690,00	30,00%	510,00	70,00%	1.180,00	1.730,00	30,00%	520,00	70,00%	1.210,00
33	6900100 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.230,00	0,00%	0,00	100,00%	1.230,00	1.260,00	0,00%	0,00	100,00%	1.260,00
34	6909000 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.340,00	0,00%	0,00	100,00%	2.340,00	2.400,00	0,00%	0,00	100,00%	2.400,00
35	6910000 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	770,00	50,00%	390,00	50,00%	380,00	790,00	50,00%	400,00	50,00%	390,00
36	66xx000 Abschreibungen gesamt	2.076.670,00	direkt	1.640.250,00	direkt	436.420,00	2.067.910,00	direkt	1.652.060,00	direkt	415.850,00
37	6671000 Einzelwertberichtigung	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
38	7354900 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	61.500,00	50,00%	30.750,00	50,00%	30.750,00	63.040,00	50,00%	31.520,00	50,00%	31.520,00
39	7354901 Umlage an Abwasserverbände		0,00%					0,00%			
	Betriebskosten AV Oberes Efszetal	69.910,00	10,00%	6.990,00	90,00%	62.920,00	71.660,00	10,00%	7.170,00	90,00%	64.490,00
	Kapitalkosten AV Oberes Efszetal	29.930,00	77,21%	23.110,00	22,79%	6.820,00	30.680,00	77,21%	23.690,00	22,79%	6.990,00
	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	20.090,00	20,00%	4.020,00	80,00%	16.070,00	20.590,00	20,00%	4.120,00	80,00%	16.470,00
	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.330,00	86,81%	11.570,00	13,19%	1.760,00	13.660,00	86,81%	11.860,00	13,19%	1.800,00

	Ansatz Gebühren- kalkulation	Verteilungs- schlüssel Rohrnetz	Verteilungs- schlüssel		davon Kläranlage	Ansatz Gebühren- kalkulation	Verteilungs- schlüssel Rohrnetz	Verteilungs- schlüssel		davon Kläranlage
			2023	2023				2024	2024	
	2023 EUR	2023 %	2023 EUR	2023 %	2023 EUR	2024 EUR	2024 %	2024 EUR	2024 %	2024 EUR
40 7363100 Abwasserabgabe	40.000,00	0,00%	0,00	100,00%	40.000,00	40.000,00	0,00%	0,00	100,00%	40.000,00
41 7970000 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
42 Personalaufwendungen										
Personalaufwendungen Verwaltung	550.180,00	30,00%	165.050,00	70,00%	385.130,00	561.180,00	30,00%	168.350,00	70,00%	392.830,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	75.020,00	50,00%	37.510,00	50,00%	37.510,00	76.520,00	50,00%	38.260,00	50,00%	38.260,00
Kosten der internen Leistungsbeziehungen										
43 ILV Aufwand	1.940,00	50,00%	970,00	50,00%	970,00	1.990,00	50,00%	1.000,00	50,00%	990,00
44 ILV Verzinsung Anlagekapital	804.440,00	direkt	761.890,00	direkt	42.550,00	795.560,00	direkt	753.970,00	direkt	41.590,00
45 Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich										
I Summe Aufwendungen/Kosten	4.366.560,00		2.874.640,00		1.491.920,00	4.381.940,00		2.889.350,00		1.492.590,00
Erträge/Erlöse										
46 5090000 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00
47 5090002 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	25.380,00	0,00%	0,00	100,00%	25.380,00	25.760,00	0,00%	0,00	100,00%	25.760,00
48 5101000 Verwaltungsgebühren	1.500,00	0,00%	0,00	100,00%	1.500,00	1.500,00	0,00%	0,00	100,00%	1.500,00
49 5101001 Genehmigungsgebühren	6.130,00	50,00%	3.070,00	50,00%	3.060,00	6.280,00	50,00%	3.140,00	50,00%	3.140,00
50 5110002 Gebühren Kleinleiter/Großabnehmer	41.000,00	0,00%	0,00	100,00%	41.000,00	42.030,00	0,00%	0,00	100,00%	42.030,00
51 5110003 Entleerungsgebühren	670,00	0,00%	0,00	100,00%	670,00	690,00	0,00%	0,00	100,00%	690,00
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	direkt	18.230,00	direkt	960,00	19.190,00	direkt	18.230,00	direkt	960,00
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
55 5490000 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	257.040,00	30,00%	77.110,00	70,00%	179.930,00	262.180,00	30,00%	78.650,00	70,00%	183.530,00
56 5330000 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00
57 5392000 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	30,00	50,00%	20,00	50,00%	10,00	30,00	50,00%	20,00	50,00%	10,00
58 5990900 Sonstige ao Erträge	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
59 591x000 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00				
60 5110000 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	0,00		0,00		0,00	0,00		0,00		0,00
61 5110004 Niederschlagswassergebühren	0,00		0,00		0,00	0,00		0,00		0,00
II Summe Erträge/Erlöse	350.940,00		98.430,00		252.510,00	357.660,00		100.040,00		257.620,00
III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betr:	4.015.620,00		2.776.210,00		1.239.410,00	4.024.280,00		2.789.310,00		1.234.970,00

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2022 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2022 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
			Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR				
1	Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	620,00	310,00	54,87%	170,00	45,13%	140,00	310,00	76,36%	240,00	23,64%	70,00
2	Müllgebühren	290,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	290,00	76,36%	220,00	23,64%	70,00
3	Strom	150.000,00	45.000,00	54,87%	24.690,00	45,13%	20.310,00	105.000,00	76,36%	80.180,00	23,64%	24.820,00
4	Gas	1.960,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.960,00	76,36%	1.500,00	23,64%	460,00
5	Heizöl	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
6	Kosten der Fahrzeughaltung	4.160,00	2.500,00	54,87%	1.370,00	45,13%	1.130,00	1.660,00	76,36%	1.270,00	23,64%	390,00
7	Wasser	2.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.000,00	76,36%	1.530,00	23,64%	470,00
8	Materialaufwendungen gesamt	8.020,00	4.010,00	54,87%	2.200,00	45,13%	1.810,00	4.010,00	76,36%	3.060,00	23,64%	950,00
9	Aufwendungen für Berufskleidung	2.000,00	600,00	54,87%	330,00	45,13%	270,00	1.400,00	76,36%	1.070,00	23,64%	330,00
10	Reinigungsmaterial	400,00	80,00	54,87%	40,00	45,13%	40,00	320,00	76,36%	240,00	23,64%	80,00
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	70.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	70.000,00	76,36%	53.450,00	23,64%	16.550,00
12	Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.300,00	9.300,00	54,87%	5.100,00	45,13%	4.200,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
13	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	50.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	50.000,00	76,36%	38.180,00	23,64%	11.820,00
14	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.000,00	500,00	54,87%	270,00	45,13%	230,00	500,00	76,36%	380,00	23,64%	120,00
15	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	90.000,00	90.000,00	54,87%	49.380,00	45,13%	40.620,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
16	Reparatur Schachtabdeckungen	15.000,00	15.000,00	54,87%	8.230,00	45,13%	6.770,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
17	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
18	Wartungskosten Kläranlage	21.120,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	21.120,00	76,36%	16.130,00	23,64%	4.990,00
19	Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
20	Aufwendungen für Fremdentorgung	130.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	130.000,00	76,36%	99.270,00	23,64%	30.730,00
21	Fremdreinigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
22	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.620,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.620,00	76,36%	2.000,00	23,64%	620,00
23	Untersuchungskosten Abwasser	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
24	Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	9.320,00	190,00	54,87%	100,00	45,13%	90,00	9.130,00	76,36%	6.970,00	23,64%	2.160,00
25	Gebühren	2.330,00	2.330,00	54,87%	1.280,00	45,13%	1.050,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
26	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.500,00	4.250,00	54,87%	2.330,00	45,13%	1.920,00	4.250,00	76,36%	3.250,00	23,64%	1.000,00
27	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.000,00	8.000,00	54,87%	4.390,00	45,13%	3.610,00	2.000,00	76,36%	1.530,00	23,64%	470,00
28	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	5.850,00	2.930,00	54,87%	1.610,00	45,13%	1.320,00	2.920,00	76,36%	2.230,00	23,64%	690,00
29	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	3.120,00	1.560,00	54,87%	860,00	45,13%	700,00	1.560,00	76,36%	1.190,00	23,64%	370,00
30	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.080,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	4.080,00	76,36%	3.120,00	23,64%	960,00
31	Reisekosten	750,00	380,00	54,87%	210,00	45,13%	170,00	370,00	76,36%	280,00	23,64%	90,00
32	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	1.650,00	500,00	54,87%	270,00	45,13%	230,00	1.150,00	76,36%	880,00	23,64%	270,00
33	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.200,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.200,00	76,36%	920,00	23,64%	280,00
34	Beiträge für sonstige Versicherungen	2.280,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.280,00	76,36%	1.740,00	23,64%	540,00
35	Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	750,00	380,00	54,87%	210,00	45,13%	170,00	370,00	76,36%	280,00	23,64%	90,00
36	Abschreibungen gesamt	2.038.580,00	1.625.120,00	43,98%	714.730,00	56,02%	910.390,00	413.460,00	72,79%	300.960,00	27,21%	112.500,00
37	Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
38	Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	60.000,00	30.000,00	54,87%	16.460,00	45,13%	13.540,00	30.000,00	76,36%	22.910,00	23,64%	7.090,00
39	Umlage an Abwasserverbände											
	Betriebskosten AV Oberes Efzetal	68.200,00	6.820,00	50,00%	3.410,00	50,00%	3.410,00	61.380,00	90,00%	55.240,00	10,00%	6.140,00
	Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	29.200,00	22.550,00	45,00%	10.150,00	55,00%	12.400,00	6.650,00	90,00%	5.990,00	10,00%	660,00
	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	19.600,00	3.920,00	50,00%	1.960,00	50,00%	1.960,00	15.680,00	90,00%	14.110,00	10,00%	1.570,00
	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.000,00	11.290,00	49,00%	5.530,00	51,00%	5.760,00	1.710,00	90,00%	1.540,00	10,00%	170,00

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2022 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2022 EUR	Rohrnetz					Kläranlage				
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR
40 Abwasserabgabe	40.000,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	40.000,00	100,00%	40.000,00	0,00%	0,00
41 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
42 Personalaufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
Personalaufwendungen Verwaltung	539.390,00	161.820,00	54,87%	88.790,00	45,13%	73.030,00	377.570,00	76,36%	288.310,00	23,64%	89.260,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	73.550,00	36.780,00	54,87%	20.180,00	45,13%	16.600,00	36.770,00	76,36%	28.080,00	23,64%	8.690,00
Kosten der internen Leistungsbeziehungen											
43 ILV Aufwand	1.890,00	950,00	54,87%	520,00	45,13%	430,00	940,00	76,36%	720,00	23,64%	220,00
44 ILV Verzinsung Anlagekapital	826.070,00	778.600,00	43,98%	342.430,00	56,02%	436.170,00	47.470,00	72,79%	34.550,00	27,21%	12.920,00
45 Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
I Summe Aufwendungen/Kosten	4.317.800,00	2.865.670,00		1.307.200,00		1.558.470,00	1.452.130,00		1.113.520,00		338.610,00
Erträge/Erlöse											
46 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
47 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	25.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	25.000,00	76,36%	19.090,00	23,64%	5.910,00
48 Verwaltungsgebühren	1.500,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.500,00	76,36%	1.150,00	23,64%	350,00
49 Genehmigungsgebühren	5.980,00	2.990,00	54,87%	1.640,00	45,13%	1.350,00	2.990,00	76,36%	2.280,00	23,64%	710,00
50 Gebühren Kleineinleiter/Großabnehmer	40.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	40.000,00	76,36%	30.540,00	23,64%	9.460,00
51 Entleerungsgebühren	650,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	650,00	76,36%	500,00	23,64%	150,00
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	18.230,00	43,98%	8.020,00	56,02%	10.210,00	960,00	72,79%	700,00	27,21%	260,00
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	10,00	direkt	0,00	direkt	10,00
55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	252.000,00	75.600,00	54,87%	41.480,00	45,13%	34.120,00	176.400,00	76,36%	134.700,00	23,64%	41.700,00
56 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
57 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	30,00	20,00	54,87%	10,00	45,13%	10,00	10,00	76,36%	10,00	23,64%	0,00
58 Sonstige ao Erträge	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
II Summe Erträge/Erlöse	344.350,00	96.840,00		51.150,00		45.690,00	247.510,00		188.970,00		58.550,00
III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag gesamt	3.973.450,00	2.768.830,00		1.256.050,00		1.512.780,00	1.204.620,00		924.550,00		280.060,00
III.a Schmutzwasser				2.180.600,00							
III.b Niederschlagswasser						1.792.840,00					
IV. Bemessungsgrundlagen				550.000							
IV.a m³ Schmutzwasser						2.430.000					
IV.b m² versiegelte Fläche											
V. Gebührensätze											
V.a EUR/m³ Schmutzwasser				3,96							
V.b EUR/m² versiegelte Fläche						0,74					

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2023 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2023 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
			Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR				
1	Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	640,00	320,00	54,87%	180,00	45,13%	140,00	320,00	76,36%	240,00	23,64%	80,00
2	Müllgebühren	300,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	300,00	76,36%	230,00	23,64%	70,00
3	Strom	153.750,00	46.130,00	54,87%	25.310,00	45,13%	20.820,00	107.620,00	76,36%	82.180,00	23,64%	25.440,00
4	Gas	2.010,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.010,00	76,36%	1.530,00	23,64%	480,00
5	Heizöl	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
6	Kosten der Fahrzeughaltung	4.260,00	2.560,00	54,87%	1.400,00	45,13%	1.160,00	1.700,00	76,36%	1.300,00	23,64%	400,00
7	Wasser	2.050,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.050,00	76,36%	1.570,00	23,64%	480,00
8	Materialaufwendungen gesamt	8.220,00	4.110,00	54,87%	2.260,00	45,13%	1.850,00	4.110,00	76,36%	3.140,00	23,64%	970,00
9	Aufwendungen für Berufskleidung	2.050,00	620,00	54,87%	340,00	45,13%	280,00	1.430,00	76,36%	1.090,00	23,64%	340,00
10	Reinigungsmaterial	410,00	80,00	54,87%	40,00	45,13%	40,00	330,00	76,36%	250,00	23,64%	80,00
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	71.750,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	71.750,00	76,36%	54.790,00	23,64%	16.960,00
12	Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.530,00	9.530,00	54,87%	5.230,00	45,13%	4.300,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
13	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	51.250,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	51.250,00	76,36%	39.130,00	23,64%	12.120,00
14	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.030,00	520,00	54,87%	290,00	45,13%	230,00	510,00	76,36%	390,00	23,64%	120,00
15	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	92.250,00	92.250,00	54,87%	50.620,00	45,13%	41.630,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
16	Reparatur Schachtabdeckungen	15.380,00	15.380,00	54,87%	8.440,00	45,13%	6.940,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
17	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
18	Wartungskosten Kläranlage	21.650,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	21.650,00	76,36%	16.530,00	23,64%	5.120,00
19	Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
20	Aufwendungen für Fremdsorgung	133.250,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	133.250,00	76,36%	101.750,00	23,64%	31.500,00
21	Fremdreinigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
22	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.690,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.690,00	76,36%	2.050,00	23,64%	640,00
23	Untersuchungskosten Abwasser	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
24	Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	9.550,00	190,00	54,87%	100,00	45,13%	90,00	9.360,00	76,36%	7.150,00	23,64%	2.210,00
25	Gebühren	2.390,00	2.390,00	54,87%	1.310,00	45,13%	1.080,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
26	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.710,00	4.360,00	54,87%	2.390,00	45,13%	1.970,00	4.350,00	76,36%	3.320,00	23,64%	1.030,00
27	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.250,00	8.200,00	54,87%	4.500,00	45,13%	3.700,00	2.050,00	76,36%	1.570,00	23,64%	480,00
28	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	6.000,00	3.000,00	54,87%	1.650,00	45,13%	1.350,00	3.000,00	76,36%	2.290,00	23,64%	710,00
29	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	3.200,00	1.600,00	54,87%	880,00	45,13%	720,00	1.600,00	76,36%	1.220,00	23,64%	380,00
30	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.180,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	4.180,00	76,36%	3.190,00	23,64%	990,00
31	Reisekosten	770,00	390,00	54,87%	210,00	45,13%	180,00	380,00	76,36%	290,00	23,64%	90,00
32	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	1.690,00	510,00	54,87%	280,00	45,13%	230,00	1.180,00	76,36%	900,00	23,64%	280,00
33	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.230,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.230,00	76,36%	940,00	23,64%	290,00
34	Beiträge für sonstige Versicherungen	2.340,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.340,00	76,36%	1.790,00	23,64%	550,00
35	Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	770,00	390,00	54,87%	210,00	45,13%	180,00	380,00	76,36%	290,00	23,64%	90,00
36	Abschreibungen gesamt	2.076.670,00	1.640.250,00	43,98%	721.380,00	56,02%	918.870,00	436.420,00	72,79%	317.670,00	27,21%	118.750,00
37	Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
38	Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	61.500,00	30.750,00	54,87%	16.870,00	45,13%	13.880,00	30.750,00	76,36%	23.480,00	23,64%	7.270,00
39	Umlage an Abwasserverbände											
	Betriebskosten AV Oberes Efzetal	69.910,00	6.990,00	50,00%	3.500,00	50,00%	3.490,00	62.920,00	90,00%	56.630,00	10,00%	6.290,00
	Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	29.930,00	23.110,00	45,00%	10.400,00	55,00%	12.710,00	6.820,00	90,00%	6.140,00	10,00%	680,00
	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	20.090,00	4.020,00	50,00%	2.010,00	50,00%	2.010,00	16.070,00	90,00%	14.460,00	10,00%	1.610,00
	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.330,00	11.570,00	49,00%	5.670,00	51,00%	5.900,00	1.760,00	90,00%	1.580,00	10,00%	180,00
40	Abwasserabgabe	40.000,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	40.000,00	100,00%	40.000,00	0,00%	0,00
41	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
42	Personalaufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2023 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2023 EUR	Rohrnetz				Kläranlage					
			Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR
	Nr. Aufwendungen/Kosten											
	Personalaufwendungen Verwaltung	550.180,00	165.050,00	54,87%	90.560,00	45,13%	74.490,00	385.130,00	76,36%	294.090,00	23,64%	91.040,00
	Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	75.020,00	37.510,00	54,87%	20.580,00	45,13%	16.930,00	37.510,00	76,36%	28.640,00	23,64%	8.870,00
	Kosten der internen Leistungsbeziehungen											
43	ILV Aufwand	1.940,00	970,00	54,87%	530,00	45,13%	440,00	970,00	76,36%	740,00	23,64%	230,00
44	ILV Verzinsung Anlagekapital	804.440,00	761.890,00	43,98%	335.080,00	56,02%	426.810,00	42.550,00	72,79%	30.970,00	27,21%	11.580,00
45	Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
I	Summe Aufwendungen/Kosten	4.366.560,00	2.874.640,00		1.312.220,00		1.562.420,00	1.491.920,00		1.143.520,00		348.400,00
	Erträge/Erlöse											
46	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
47	Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	25.380,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	25.380,00	76,36%	19.380,00	23,64%	6.000,00
48	Verwaltungsgebühren	1.500,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.500,00	76,36%	1.150,00	23,64%	350,00
49	Genehmigungsgebühren	6.130,00	3.070,00	54,87%	1.680,00	45,13%	1.390,00	3.060,00	76,36%	2.340,00	23,64%	720,00
50	Gebühren Kleineinleiter/Großabnehmer	41.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	41.000,00	76,36%	31.310,00	23,64%	9.690,00
51	Entleerungsgebühren	670,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	670,00	76,36%	510,00	23,64%	160,00
52	Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
53	Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	18.230,00	43,98%	8.020,00	56,02%	10.210,00	960,00	72,79%	700,00	27,21%	260,00
54	Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
55	Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	257.040,00	77.110,00	54,87%	42.310,00	45,13%	34.800,00	179.930,00	76,36%	137.390,00	23,64%	42.540,00
56	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
57	Eigenbeteiligung Walleistungen § 6a HBeihVo	30,00	20,00	54,87%	10,00	45,13%	10,00	10,00	76,36%	10,00	23,64%	0,00
58	Sonstige ao Erträge	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
II	Summe Erträge/Erlöse	350.940,00	98.430,00		52.020,00		46.410,00	252.510,00		192.790,00		59.720,00
III	Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag gesamt	4.015.620,00	2.776.210,00		1.260.200,00		1.516.010,00	1.239.410,00		950.730,00		288.680,00
III.a	Schmutzwasser				2.210.930,00							
III.b	Niederschlagswasser						1.804.690,00					
IV	Bemessungsgrundlagen											
IV.a	m³ Schmutzwasser				550.000							
IV.b	m² versiegelte Fläche						2.430.000					
V	Gebührensätze											
V.a	EUR/m³ Schmutzwasser					4,02						
V.b	EUR/m² versiegelte Fläche									0,74		

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2024 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen / Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2024 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
			Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR				
1	Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	660,00	330,00	54,87%	180,00	45,13%	150,00	330,00	76,36%	250,00	23,64%	80,00
2	Müllgebühren	310,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	310,00	76,36%	240,00	23,64%	70,00
3	Strom	157.590,00	47.280,00	54,87%	25.940,00	45,13%	21.340,00	110.310,00	76,36%	84.230,00	23,64%	26.080,00
4	Gas	2.060,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.060,00	76,36%	1.570,00	23,64%	490,00
5	Heizöl	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
6	Kosten der Fahrzeughaltung	4.370,00	2.620,00	54,87%	1.440,00	45,13%	1.180,00	1.750,00	76,36%	1.340,00	23,64%	410,00
7	Wasser	2.100,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.100,00	76,36%	1.600,00	23,64%	500,00
8	Materialaufwendungen gesamt	8.430,00	4.220,00	54,87%	2.320,00	45,13%	1.900,00	4.210,00	76,36%	3.210,00	23,64%	1.000,00
9	Aufwendungen für Berufskleidung	2.100,00	630,00	54,87%	350,00	45,13%	280,00	1.470,00	76,36%	1.120,00	23,64%	350,00
10	Reinigungsmaterial	420,00	80,00	54,87%	40,00	45,13%	40,00	340,00	76,36%	260,00	23,64%	80,00
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	73.540,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	73.540,00	76,36%	56.160,00	23,64%	17.380,00
12	Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.770,00	9.770,00	54,87%	5.360,00	45,13%	4.410,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
13	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	52.530,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	52.530,00	76,36%	40.110,00	23,64%	12.420,00
14	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.060,00	530,00	54,87%	290,00	45,13%	240,00	530,00	76,36%	400,00	23,64%	130,00
15	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	94.560,00	94.560,00	54,87%	51.890,00	45,13%	42.670,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
16	Reparatur Schachtabdeckungen	15.760,00	15.760,00	54,87%	8.650,00	45,13%	7.110,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
17	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
18	Wartungskosten Kläranlage	22.190,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	22.190,00	76,36%	16.940,00	23,64%	5.250,00
19	Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
20	Aufwendungen für Fremdentorgung	136.580,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	136.580,00	76,36%	104.290,00	23,64%	32.290,00
21	Fremdreinigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
22	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.760,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.760,00	76,36%	2.110,00	23,64%	650,00
23	Untersuchungskosten Abwasser	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
24	Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	9.790,00	200,00	54,87%	110,00	45,13%	90,00	9.590,00	76,36%	7.320,00	23,64%	2.270,00
25	Gebühren	2.450,00	2.450,00	54,87%	1.340,00	45,13%	1.110,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
26	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.930,00	4.470,00	54,87%	2.450,00	45,13%	2.020,00	4.460,00	76,36%	3.410,00	23,64%	1.050,00
27	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.510,00	8.410,00	54,87%	4.610,00	45,13%	3.800,00	2.100,00	76,36%	1.600,00	23,64%	500,00
28	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	6.150,00	3.080,00	54,87%	1.690,00	45,13%	1.390,00	3.070,00	76,36%	2.340,00	23,64%	730,00
29	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	3.280,00	1.640,00	54,87%	900,00	45,13%	740,00	1.640,00	76,36%	1.250,00	23,64%	390,00
30	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.280,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	4.280,00	76,36%	3.270,00	23,64%	1.010,00
31	Reisekosten	790,00	400,00	54,87%	220,00	45,13%	180,00	390,00	76,36%	300,00	23,64%	90,00
32	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	1.730,00	520,00	54,87%	290,00	45,13%	230,00	1.210,00	76,36%	920,00	23,64%	290,00
33	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.260,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.260,00	76,36%	960,00	23,64%	300,00
34	Beiträge für sonstige Versicherungen	2.400,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.400,00	76,36%	1.830,00	23,64%	570,00
35	Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	790,00	400,00	54,87%	220,00	45,13%	180,00	390,00	76,36%	300,00	23,64%	90,00
36	Abschreibungen gesamt	2.067.910,00	1.652.060,00	43,98%	726.580,00	56,02%	925.480,00	415.850,00	72,79%	302.700,00	27,21%	113.150,00
37	Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
38	Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	63.040,00	31.520,00	54,87%	17.300,00	45,13%	14.220,00	31.520,00	76,36%	24.070,00	23,64%	7.450,00
Umlage an Abwasserverbände												
0	Betriebskosten AV Oberes Efzetal	71.660,00	7.170,00	50,00%	3.590,00	50,00%	3.580,00	64.490,00	90,00%	58.040,00	10,00%	6.450,00
0	Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	30.680,00	23.690,00	45,00%	10.660,00	55,00%	13.030,00	6.990,00	90,00%	6.290,00	10,00%	700,00
0	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	20.590,00	4.120,00	50,00%	2.060,00	50,00%	2.060,00	16.470,00	90,00%	14.820,00	10,00%	1.650,00
0	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.660,00	11.860,00	49,00%	5.810,00	51,00%	6.050,00	1.800,00	90,00%	1.620,00	10,00%	180,00

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2024 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen / Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2024 EUR	Rohrnetz				Kläranlage					
			Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR
40	Abwasserabgabe	40.000,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	40.000,00	100,00%	40.000,00	0,00%	0,00
41	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
42	Personalaufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
0	Personalaufwendungen Verwaltung	561.180,00	168.350,00	54,87%	92.370,00	45,13%	75.980,00	392.830,00	76,36%	299.960,00	23,64%	92.870,00
0	Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	76.520,00	38.260,00	54,87%	20.990,00	45,13%	17.270,00	38.260,00	76,36%	29.220,00	23,64%	9.040,00
	Kosten der internen Leistungsbeziehungen											
43	ILV Aufwand	1.990,00	1.000,00	54,87%	550,00	45,13%	450,00	990,00	76,36%	760,00	23,64%	230,00
44	ILV Verzinsung Anlagekapital	795.560,00	753.970,00	43,98%	331.600,00	56,02%	422.370,00	41.590,00	72,79%	30.270,00	27,21%	11.320,00
45	Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
I	Summe Aufwendungen / Kosten	4.381.940,00	2.889.350,00		1.319.800,00		1.569.550,00	1.492.590,00		1.145.080,00		347.510,00
	Erträge / Erlöse											
46	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
47	Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	25.760,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	25.760,00	76,36%	19.670,00	23,64%	6.090,00
48	Verwaltungsgebühren	1.500,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.500,00	76,36%	1.150,00	23,64%	350,00
49	Genehmigungsgebühren	6.280,00	3.140,00	54,87%	1.720,00	45,13%	1.420,00	3.140,00	76,36%	2.400,00	23,64%	740,00
50	Gebühren Kleineinleiter/Großabnehmer	42.030,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	42.030,00	76,36%	32.090,00	23,64%	9.940,00
51	Entleerungsgebühren	690,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	690,00	76,36%	530,00	23,64%	160,00
52	Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
53	Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	18.230,00	43,98%	8.020,00	56,02%	10.210,00	960,00	72,79%	700,00	27,21%	260,00
54	Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
	Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	262.180,00	78.650,00	54,87%	43.160,00	45,13%	35.490,00	183.530,00	76,36%	140.140,00	23,64%	43.390,00
56	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
57	Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	30,00	20,00	54,87%	10,00	45,13%	10,00	10,00	76,36%	10,00	23,64%	0,00
58	Sonstige ao Erträge	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
II	Summe Erträge / Erlöse	357.660,00	100.040,00		52.910,00		47.130,00	257.620,00		196.690,00		60.930,00
III	Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag gesamt	4.024.280,00	2.789.310,00		1.266.890,00		1.522.420,00	1.234.970,00		948.390,00		286.580,00
III.a	Schmutzwasser				2.215.280,00							
III.b	Niederschlagswasser						1.809.000,00					
IV.	Bemessungsgrundlagen											
IV.a	m³ Schmutzwasser				550.000							
IV.b	m² versiegelte Fläche						2.430.000					
V.	Gebührensätze											
V.a	EUR/m³ Schmutzwasser				4,03							
V.b	EUR/m² versiegelte Fläche						0,74					

Jahr/Maßnahme	Anlagenkonto	Gesamt										
		AK/HK	RBW	Gesamtkosten lt.	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW		
		31.12.2021	31.12.2021	Investitionsplanung	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024		
	EUR	EUR	EUR	Afa-Satz	Fertigstellung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Zugänge 2021 bis 2025 (lt. WiPlan 2021 bzw. Entwurf 2022)												
Investitionen im Vorschauzeitraum												
Kanalsanierung EKVO												
Kanalsanierung EKVO		832.048,00		832.048,00	2,00%	2022	8.320,00	823.728,00	16.641,00	807.087,00	16.641,00	790.446,00
Kanalsanierung EKVO		800.000,00		400.000,00	2,00%	2022	4.000,00	396.000,00	8.000,00	388.000,00	8.000,00	380.000,00
Kanalsanierung EKVO		800.000,00		400.000,00	2,00%	2023	0,00	0,00	4.000,00	396.000,00	8.000,00	388.000,00
Kanalsanierung EKVO		800.000,00		400.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	396.000,00
Studie Neuregelung Abwasserreinigung		10.000,00			5,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Studie Neuregelung Abwasserreinigung		1.500.000,00			5,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung technische Anlagen		312.780,00			8,00%	2022	12.511,00	300.269,00	25.022,00	275.247,00	25.022,00	250.225,00
Erneuerung technische Anlagen		150.000,00			8,00%	2022	6.000,00	144.000,00	12.000,00	132.000,00	12.000,00	120.000,00
Erneuerung technische Anlagen		150.000,00			8,00%	2023	0,00	0,00	6.000,00	144.000,00	12.000,00	132.000,00
Erneuerung technische Anlagen		150.000,00			8,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	144.000,00
Summe Zugänge 2021 - 2024							30.831,00	1.663.997,00	71.663,00	2.142.334,00	91.663,00	2.600.671,00
Gesamtsumme							2.038.580,00	51.239.087,00	2.076.661,00	49.712.426,00	2.067.901,00	48.760.641,00
Summen zum Übertrag nach Anlage 1							2.038.580,00		2.076.670,00		2.067.910,00	

Jahr/Maßnahme	davon Entsorgungsnetz						davon Kläranlage							
	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW		
	Anteil	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024	Anteil	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024
	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Zugänge 2021 bis 2025 (lt. WiPlan 2021 bzw. Entwurf 2022)														
Investitionen im Vorschauzeitraum														
Kanalsanierung EKVO														
Kanalsanierung EKVO	100	8.320,00	823.728,00	16.641,00	807.087,00	16.641,00	790.446,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsanierung EKVO	100	4.000,00	396.000,00	8.000,00	388.000,00	8.000,00	380.000,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsanierung EKVO	100	0,00	0,00	4.000,00	396.000,00	8.000,00	388.000,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsanierung EKVO	100	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	396.000,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Studie Neuregelung Abwasserreinigung	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Studie Neuregelung Abwasserreinigung	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung technische Anlagen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	12.511,00	300.269,00	25.022,00	275.247,00	25.022,00	250.225,00
Erneuerung technische Anlagen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	6.000,00	144.000,00	12.000,00	132.000,00	12.000,00	120.000,00
Erneuerung technische Anlagen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	6.000,00	144.000,00	12.000,00	132.000,00
Erneuerung technische Anlagen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	144.000,00
Summe Zugänge 2021 - 2024		12.320,00	1.219.728,00	28.641,00	1.591.087,00	36.641,00	1.954.446,00		18.511,00	444.269,00	43.022,00	551.247,00	55.022,00	646.225,00
Gesamtsumme		1.625.115,00	48.704.708,00	1.640.249,00	47.464.460,00	1.652.053,00	46.620.284,00		413.465,00	2.534.379,00	436.412,00	2.247.966,00	415.848,00	2.140.357,00
Summen zum Übertrag nach Anlage 1		1.625.120,00		1.640.250,00		1.652.060,00		413.460,00		436.420,00		415.850,00		

Abwasserbeseitigung Stadt Homberg (Efze)

Entwicklung des Sonderpostens und der Auflösungen des Sonderpostens in den Jahren 2022 bis 2024

Jahr/Maßnahme	Anlagenkonto							Gesamt					
		RBW		Gesamtkosten lt. Investitionsplanung	Afa-Satz	Fertigstellung	Auflösung	RBW	Auflösung	RBW	Auflösung	RBW	
		AK/HK	31.12.2021				2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024	
		31.12.2021	31.12.2021	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
Landeszuweisungen	3601000	19.505.871,09	13.901.909,00				467.706,00	13.434.203,00	467.708,00	12.966.495,00	467.708,00	12.498.787,00	
Landeszuweisungen KLA	3601001	1.601.547,01	428.055,00				63.639,00	364.416,00	63.637,00	300.779,00	63.636,00	237.143,00	
Kreiszuweisungen	3602000	76.180,92	68.893,00				1.556,00	67.337,00	1.556,00	65.781,00	1.556,00	64.225,00	
Beiträge	3660100	771.667,00	129.371,00				19.187,00	110.184,00	19.186,00	90.998,00	19.186,00	71.812,00	
		21.955.266,02	14.528.228,00	14.528.228,00	0,00	0,00	552.088,00	13.976.140,00	552.087,00	13.424.053,00	552.086,00	12.871.967,00	
Zugänge 2021 bis 2025 (lt. WIPlan 2021 bzw. Entwurf 2022)													
Anliegerleistungen		0,00			2,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anliegerleistungen		0,00			2,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anliegerleistungen		0,00			2,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kläranlagenbeiträge		0,00			2,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kläranlagenbeiträge		0,00			5,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kläranlagenbeiträge		0,00			5,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Landeszuschüsse		0,00			5,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Landeszuschüsse		0,00			5,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Landeszuschüsse		0,00			5,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Zugänge 2021 - 2024							0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Öffentliche Zuschüsse		21.183.599,02	14.398.857,00				532.901,00	13.865.956,00	532.901,00	13.333.055,00	532.900,00	12.800.155,00	
Anliegerleistungen		771.667,00	129.371,00				19.187,00	110.184,00	19.186,00	90.998,00	19.186,00	71.812,00	
Gesamtsumme		21.955.266,02	14.528.228,00				552.088,00	13.976.140,00	552.087,00	13.424.053,00	552.086,00	12.871.967,00	
Summen zum Übertrag nach Anlage 1							19.190,00		19.190,00		19.190,00		

Abwasserbeseitigung Stadt Homberg (Efze)

0

Entwicklung des Sonderpostens und der Auflösungen des Sonderpostens in den Jahren 2022 bis 2024

Jahr/Maßnahme	davon Entsorgungsnetz						davon Kläranlage							
	Auflösung		RBW	Auflösung		RBW	Auflösung		RBW	Auflösung		RBW		
	Anteil	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024	Anteil	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024
	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Landeszuweisungen	100	467.706,00	13.434.203,00	467.708,00	12.966.495,00	467.708,00	12.498.787,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuweisungen KLA	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	63.639,00	364.416,00	63.637,00	300.779,00	63.636,00	237.143,00
Kreiszuweisungen	100	1.556,00	67.337,00	1.556,00	65.781,00	1.556,00	64.225,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge	95	18.228,00	104.675,00	18.227,00	86.448,00	18.227,00	68.221,00	5	959,00	5.509,00	959,00	4.550,00	959,00	3.591,00
		487.490,00	13.606.215,00	487.491,00	13.118.724,00	487.491,00	12.631.233,00		64.598,00	369.925,00	64.596,00	305.329,00	64.595,00	240.734,00
Zugänge 2021 bis 2025 (lt. WiPlan 2021 bzw. Entwurf 2022)														
Anliegerleistungen	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anliegerleistungen	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anliegerleistungen	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kläranlagenbeiträge	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kläranlagenbeiträge	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kläranlagenbeiträge	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuschüsse	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuschüsse	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuschüsse	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Zugänge 2021 - 2024		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Zuschüsse		469.262,00	13.501.540,00	469.264,00	13.032.276,00	469.264,00	12.563.012,00		63.639,00	364.416,00	63.637,00	300.779,00	63.636,00	237.143,00
Anliegerleistungen		18.228,00	104.675,00	18.227,00	86.448,00	18.227,00	68.221,00		959,00	5.509,00	959,00	4.550,00	959,00	3.591,00
Gesamtsumme		487.490,00	13.606.215,00	487.491,00	13.118.724,00	487.491,00	12.631.233,00		64.598,00	369.925,00	64.596,00	305.329,00	64.595,00	240.734,00
Summen zum Übertrag nach Anlage 1		18.230,00		18.230,00		18.230,00			960,00		960,00		960,00	

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)
Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2022 bis 2024
(auf Restbuchwerte am Jahresende)

2022

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen ohne Anlagen im Bau zum 31.12.2022		51.239.087,00	48.704.708,00	2.534.379,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.889,00	-2.945,00	-2.944,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.562,00	-23.281,00	-23.281,00
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		51.186.636,00	48.678.482,00	2.508.154,00
Sonderposten (SoPo)				
Restbuchwerte Sonderposten öffentliche Zuschüsse zum 31.12.2022		13.865.956,00	13.501.540,00	364.416,00
Restbuchwerte Sonderposten Anliegerleistungen zum 31.12.2022		110.184,00	104.675,00	5.509,00
Abzugskapital gesamt		13.976.140,00	13.606.215,00	369.925,00
zu verzinsen		37.210.496,00	35.072.267,00	2.138.229,00
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,22%			
Verzinsung Anlagekapital 2022		826.070,00	778.600,00	47.470,00

2023

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen ohne Anlagen im Bau zum 31.12.2023		49.712.426,00	47.464.460,00	2.247.966,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.889,00	-2.945,00	-2.944,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.562,00	-23.281,00	-23.281,00
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		49.659.975,00	47.438.234,00	2.221.741,00
Sonderposten (SoPo)				
Restbuchwerte Sonderposten öffentliche Zuschüsse zum 31.12.2023		13.333.055,00	13.032.276,00	300.779,00
Restbuchwerte Sonderposten Anliegerleistungen zum 31.12.2023		90.998,00	86.448,00	4.550,00
Abzugskapital gesamt		13.424.053,00	13.118.724,00	305.329,00
zu verzinsen		36.235.922,00	34.319.510,00	1.916.412,00
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,22%			
Verzinsung Anlagekapital 2023		804.440,00	761.890,00	42.550,00

2024

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen ohne Anlagen im Bau zum 31.12.2024		48.760.641,00	46.620.284,00	2.140.357,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.889,00	-2.945,00	-2.944,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.562,00	-23.281,00	-23.281,00
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		48.708.190,00	46.594.058,00	2.114.132,00
Sonderposten (SoPo)				
Restbuchwerte Sonderposten öffentliche Zuschüsse zum 31.12.2024		12.800.155,00	12.563.012,00	237.143,00
Restbuchwerte Sonderposten Anliegerleistungen zum 31.12.2024		71.812,00	68.221,00	3.591,00
Abzugskapital gesamt		12.871.967,00	12.631.233,00	240.734,00
zu verzinsen		35.836.223,00	33.962.825,00	1.873.398,00
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,22%			
Verzinsung Anlagekapital 2024		795.560,00	753.970,00	41.590,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Entwurf

2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1-5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunalen Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. I S. 70) in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am (Platzhalter) folgende

2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 24 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für jeden m² wird eine Gebühr von 0,72 Euro jährlich erhoben.

Artikel II

§ 25 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,97 Euro.

Artikel III

Artikel I und II treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz

(Bürgermeister)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-10/2019 4. Ergänzung

Fachbereich: Finanzdienste

Beratungsfolge

Termin

HAFI

29.03.2022

Controllingbericht über ausgewählte Investitionsmaßnahmen mit Kostenverfolgung Hier: Festlegung von Investitionsmaßnahmen für das Berichtswesen

a) Erläuterung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.05.2019 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Investitionsmaßnahmen in den Controllingbericht aufzunehmen. Mit dem 2. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2019 wurde die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung begonnen. Da ein Großteil der Maßnahmen bereits abgeschlossen ist, sollen in der Sitzung neue Investitionsmaßnahmen für das Berichtswesen identifiziert werden.

Aktuell sind folgende Investitionsmaßnahmen Bestandteil des Controllingberichtes:

- Umbau/Erweiterung Kita Osterbach – fertiggestellt und schlussgerechnet
- Erweiterung Kita Caßdorf – fertiggestellt, noch nicht schlussgerechnet
- Neubau Kita Mardorf – fertiggestellt, und schlussgerechnet
- Neubau Feuerwehrhaus Caßdorf – fertiggestellt, noch nicht schlussgerechnet
- Straßenbau Schmückebergsweg - fertiggestellt, noch nicht schlussgerechnet
- Umbau Bürgerbüro – fertiggestellt und schlussgerechnet
- Umbau Verwaltungsgebäudes Baubetriebshof – fertiggestellt, noch nicht schlussgerechnet
- Multifunktionshaus Marktplatz 15 – Im Bau
- Ärztehaus am Obertor 3. BA – Bisher nur Planungsleistungen

Die Verwaltung schlägt vor, nachfolgende Investitionsmaßnahmen in das Berichtswesen aufzunehmen. Die erstmalige Berichterstattung erfolgt jeweils mit Maßnahmenbeginn.

- Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung
- Dorfentwicklungsprogramm
- Nahwärmeversorgung in der Altstadt
- Soz. Integration im Quartier – Kulturzentrum Krone
- Straßenbau Hersfelder Straße
- Straßenbau Holzhausen
- Straßenbau Bahnhofsgebiet
- Sanierung Stadion
- Neubau Bushaltestellen
- Aufwertung Freibad Erleborn

Erweiterung THW Geschäftsstelle

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die aufgeführten fertiggestellten Investitionsmaßnahmen sind mit Schlussrechnung letztmalig in der Controllingbericht aufzunehmen. Die in der Sitzung festgelegten Investitionsmaßnahmen sind ab dem 1. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2022 in den Controllingbericht aufzunehmen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-75/2022

Fachbereich: Finanzdienste

Beratungsfolge

Termin

HAFI

29.03.2022

Beratung über die mittelfristige Investitionsplanung der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Erläuterung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.11.2021 wurde sich darauf verständigt, die Investitionsplanung der zukünftigen Haushaltsjahre im Vorgriff auf die Haushaltsplanungen eingehend im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten.

Die Ergebnisse der Beratungen werden in der Investitionsplanung eingearbeitet bzw. ergänzt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

GemHVO, HGO

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Beratungen über die Investitionsplanung in die vorläufige Finanzplanung einzuarbeiten.

Anlage(n):

1. Investitionsplanung HaFi

Übersicht über die im Haushaltsjahr 2022 beabsichtigten Investitionen und Investitionsplan 2023 - 2025

Investitionsnr.	Bezeichnung der Investition	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1040202301	Neukonzeption Heimatmuseum		50.000,00 €					
1050222201	Beschaffung Spielgeräte KiTa Holzhäuser Feld	2.200,00 €						
1050232001	Neubau KiTa Wernswig 3 Gruppen		700.000,00 €	1.350.000,00 €				
1050232002	Landeszuschuss Neubau KiTa Wernswig 3 Gruppen		-300.000,00 €	-500.000,00 €				
1050232003	Kreisausgleichsstock Neubau KiTa Wernswig 3 Gruppen		-15.000,00 €					
1050252201	Beschaffung Gruppenausstattung KiTa Hülsa	7.000,00 €						
1050292201	Beschaffung Bodentrampolin Waldkita	2.800,00 €						
1060600801	Pauschale Investitionszuweisung vom Land	-312.700,00 €	-312.700,00 €	-312.700,00 €	-312.700,00 €			
2010102201	Beschaffung von zwei Geschwindigkeitsmesstafeln	5.000,00 €						
2010112201	Beschaffung Fahrzeug inkl. Messanlage	131.500,00 €	110.000,00 €					
2020100901	Ersatzbeschaffung Kleingeräte Feuerwehr	60.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €			
2020101601	Ersatzbeschaffung von Atemschutzgeräten alle FFW	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €			
2020102001	Installation Mastsirene Relbehausen				15.000,00 €			
2020111801	Neubau Stützpunktfeuerwehr			1.000.000,00 €	2.000.000,00 €			
2020112201	Ersatzbeschaffung TLF 16/24 Kernstadt		441.000,00 €					
2020112202	Zuwendung Ersatzbeschaffung TLF 16/24 Kernstadt		-196.000,00 €					
2020112301	Ersatzbeschaffung KdoW Kernstadt			57.200,00 €				
2020112302	Zuwendung Ersatzbeschaffung KdoW Kernstadt			-13.200,00 €				
2020112401	Ersatzbeschaffung TLF 24/50 Kernstadt				495.000,00 €			
2020112402	Zuwendung Ersatzbeschaffung TLF 24/50 Kernstadt				-220.000,00 €			
2020142201	Sanierung 1.+ 2. OG Feuerwehr (DGH) Caßdorf	50.000,00 €						
2020162001	Neubau Feuerwehrhaus Holzhausen	115.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €				
2020162002	Landeszuschuss Neubau Feuerwehrhaus Holzhausen		-175.000,00 €	-280.000,00 €				
2020182201	Zuschuss Beschaffung MTW Hülsa	1.000,00 €						
2020182202	Anbau Feuerwehr Hülsa		50.000,00 €	200.000,00 €				
2020192401	Neubau Feuerwehrhaus Lembach / Roppershain - Planungskosten			200.000,00 €				
2020232301	Ersatzbeschaffung TSF-W Mühlhausen		153.400,00 €					
2020232302	Zuwendung Ersatzbeschaffung TSF-W Mühlhausen		-35.400,00 €					
2020252301	Ersatzbeschaffung TSF-W Roppershain		153.400,00 €					
2020252302	Zuwendung Ersatzbeschaffung TSF-W Roppershain		-35.400,00 €					
2020282202	Zuschuss Beschaffung MTW Wernswig	1.000,00 €						
2030101901	Digitalisierung aller Friedhöfe		20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €			
2030112201	Lautsprecheranlage mit Akku/Headset für Friedhöfe	3.000,00 €						
2030112501	Gemeinschaftsurnengrabfeld - Stehle				7.000,00 €			
2030242201	Stühle für Friedhofshalle Waßmuthshausen	5.000,00 €						
3010100801	20% Beteiligung Wasserversorgung	75.000,00 €	50.000,00 €	30.000,00 €				
3010101804	Städtebauförderprogramm "Zukunft Stadtgrün"	560.000,00 €	600.000,00 €	600.000,00 €	600.000,00 €			
3010101805	Bundes-Landes-Zuschuss Städtebauförderungsprogramm "Zukunft Stadtgrün"	-376.500,00 €	-420.000,00 €	-420.000,00 €	-420.000,00 €			
3010102101	Dorfentwicklungsprogramm - IKEK 2021 / Projekte ab 2022	300.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €	1.000.000,00 €			
3010102103	Dorfentwicklungsprogramm Landeszuschüsse	-225.000,00 €	-375.000,00 €	-375.000,00 €	-750.000,00 €			
3010102104	Erschließungskosten Neubaugebiet Cassdorf		210.000,00 €					
3010102106	Erschließungskosten Neubaugebiet Mühlhausen	400.000,00 €						
3010102107	Erlöse Verkauf Baugrundstücke Neubaugebiet Mühlhausen	-370.000,00 €						
3010102201	Umbau Kanalsystem Kirschenberg Mühlhausen		400.000,00 €					
3010102108	Erschließungskosten Neubaugebiet Wernswig	210.000,00 €	250.000,00 €	100.000,00 €				
3010102109	Erlöse Verkauf Baugrundstücke Neubaugebiet Wernswig	-150.000,00 €	-250.000,00 €	-160.000,00 €				
3010201901	Nahwärmeversorgung in der Altstadt	580.000,00 €						
3010202201	Post-Corona-Stadt "WANDELpfad und Co-Working Galerie"	67.050,00 €	47.580,00 €					
3010202202	Bundeszuschuss Post-Corona-Stadt "WANDELpfad und Co-Working Galerie"	-25.470,00 €	-18.070,00 €					
3020100807	Erneuerung von Brücken	150.000,00 €						
3020101806	Endausbau Straßen Neubaugebiet Welferode		270.000,00 €					

Übersicht über die im Haushaltsjahr 2022 beabsichtigten Investitionen und Investitionsplan 2023 - 2025

Investitionsnr.	Bezeichnung der Investition	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
3020101812	Straßenbau Hersfelder Straße	680.000,00 €	970.000,00 €	840.000,00 €				
3020102104	Landeszuschuss Straßenbau Hersfelder Straße	-293.000,00 €	-419.000,00 €	-363.000,00 €				
3020101905	Straßenbau Holzhausen	350.000,00 €	650.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €			
3020101906	Geh- und Radweg Ziegenhainer Straße - Industriegebiet		1.265.000,00 €	543.000,00 €				
3020101907	Landeszuschuss Geh- und Radweg Ziegenhainer Straße - Industriegebiet FAG Nahmobilität		-766.500,00 €					
3020102001	Neubau Bushaltestellen 1. BA		500.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €			
3020102002	Landeszuschuss Neubau Bushaltestellen 1. BA		-300.000,00 €	-300.000,00 €	-300.000,00 €			
3020102003	Kreisausgleichsstock Neubau Bushaltestellen 1. BA		-30.000,00 €	-30.000,00 €	-30.000,00 €			
3020102101	Ausbau OD Mühlhausen	745.000,00 €						
3020102102	Landeszuschuss Ausbau OD Mühlhausen Gehwege	-75.000,00 €						
3020102103	Kostenerstattung Land Ausbau OD Mühlhausen	-500.000,00 €						
3020102105	Anlage eines Geh- und Radweges im Weidenweg in Caßdorf		55.000,00 €					
3020102106	Neubau Gehweg Kasseler Straße (Sudetenweg-Schlossbergzentrum)		95.000,00 €					
3020102107	Kostenerstattung Land Gehweg Kasseler Str.		-35.000,00 €					
3020102201	Ausbau OD Caßdorf	145.000,00 €	835.000,00 €					
3020102202	Landeszuschuss Ausbau OD Caßdorf Gehwege	-5.000,00 €	-160.000,00 €					
3020102203	Kostenerstattung Land Ausbau OD Caßdorf	-55.000,00 €	-500.000,00 €					
3020102205	Neubau Geh- und Radweg K47, Berge	200.000,00 €						
3020102206	Kostenerstattung Land Geh- und Radweg K47	-150.000,00 €						
3020601801	Stadtmobiliar Außenanlagen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €				
3030100901	Finanzierung HLG Stadtumbauprojekte Schwalm-Eder-Mitte	400.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €			
3030200801	Grundstücksverkäufe	-400.000,00 €	-100.000,00 €	-100.000,00 €	-100.000,00 €			
3030200802	Grundstücksankäufe	800.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €			
3030201801	Eigenanteile Entwicklung Gewerbegebiet Homberg Süd		200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €			
3030301501	Umstrukturierung städtische Verwaltungsgebäude	400.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	600.000,00 €			
3030571901	Ärztelhaus am Obertor -Dritter Bauabschnitt-		400.000,00 €	400.000,00 €	300.000,00 €			
3030651701	Multifunktionshaus Marktplatz 15	230.800,00 €						
3030762101	THW, 2.BA		400.000,00 €					
3030902001	Parkplatzgestaltung O1/Enge Gasse	350.000,00 €	350.000,00 €					
3040102201	Notstromversorgung Stadthalle		100.000,00 €					
3040102301	Neubeschaffung Bestuhlung Stadthalle		120.000,00 €	120.000,00 €				
3050112201	Sanierung Stadion	400.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €				
3050112202	Bundesförderung Sanierung Stadion	-180.000,00 €	-675.000,00 €	-675.000,00 €				
3050112203	Multifunktionsgebäude "Sportpark am Stellberg"		300.000,00 €	2.700.000,00 €				
3050112204	Umbau Tennenplatz	565.000,00 €						
3050112205	Landesförderung Umbau Tennenplatz	-508.500,00 €						
3050200801	Ersatzbeschaffung Spielgeräte Spielplätze	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €				
3060201803	Aufwertung Freibad Erleborn		2.600.000,00 €	1.535.000,00 €				
3060202001	Landeszuschuss Aufwertung Freibad Erleborn		-430.000,00 €					
3060202101	Kreisausgleichsstock Aufwertung Freibad Erleborn		-100.000,00 €					
3060202201	Beschaffung Wasserspielzeug "Lobster"	5.000,00 €						
3070120901	Erneuerung techn. Anlagen u. Ausstattung TBH (Kläranlage)	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €			
3070121701	Erneuerung Abwasserkanäle inkl. EKVO-Untersuchungen	800.000,00 €	800.000,00 €	800.000,00 €	800.000,00 €			
3070121901	Neuregelung Abwasserreinigung Dickershausen		1.500.000,00 €					
3080100801	Ersatzbeschaffung von Kleingeräten für Bauhof	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €			
3080102201	Beschaffung eines Abrollcontainers für Müll	10.000,00 €						
3080102202	Beschaffung von zwei Fahrradgaragen	30.000,00 €						
3080102203	Beschaffung Thermobehälter für Asphalt	20.000,00 €						
3080102204	Sanierung Dächer Baubetriebshof und PV-Anlage	200.000,00 €						

**Übersicht über die im Haushaltsjahr 2022 beabsichtigten Investitionen
und Investitionsplan 2023 - 2025**

Investitionsnr.	Bezeichnung der Investition	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
-----------------	-----------------------------	------	------	------	------	------	------	------

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-28/2022 1. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

**Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;
hier: Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma**

a) Erläuterung:

Am 17.02.2022 hat sich die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Sachverhalt befasst:

Wegen eines Großbrandes im vergangenen Jahr im Bereich der ehem. Dörnbergkaserne wurden die Garagen einer Homberger Transportfirma stark beschädigt und in Folge unbrauchbar für den Betrieb. Eine Übergangslösung hat die Firma gefunden, diese eignet sich jedoch nicht als Basis für die Zukunft des Betriebs. Die Tatsache, dass dieser in den letzten Jahren sowohl beim Fuhrpark als auch beim Mitarbeiterstamm enorm gewachsen ist, erhöht den Platzbedarf für Garagen und Büroflächen. Aus diesem Grund möchte der Betriebsinhaber die in der Anlage Nr. 1 + 2 „rot“ gekennzeichnete HLG-Fläche (Baufeld U 10) in Größe von ca. 5.500 qm, herauszumessen aus dem Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75, erwerben, um dort ein Verwaltungsgebäude sowie mehrere Garagen zu errichten.

Der Kaufpreis wurde seitens der HLG ermittelt und beträgt 107.000,00 € (siehe Anlage Nr. 3).

Der Interessent hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.2022 sein Projekt vorgestellt.

In der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2022 wurde beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

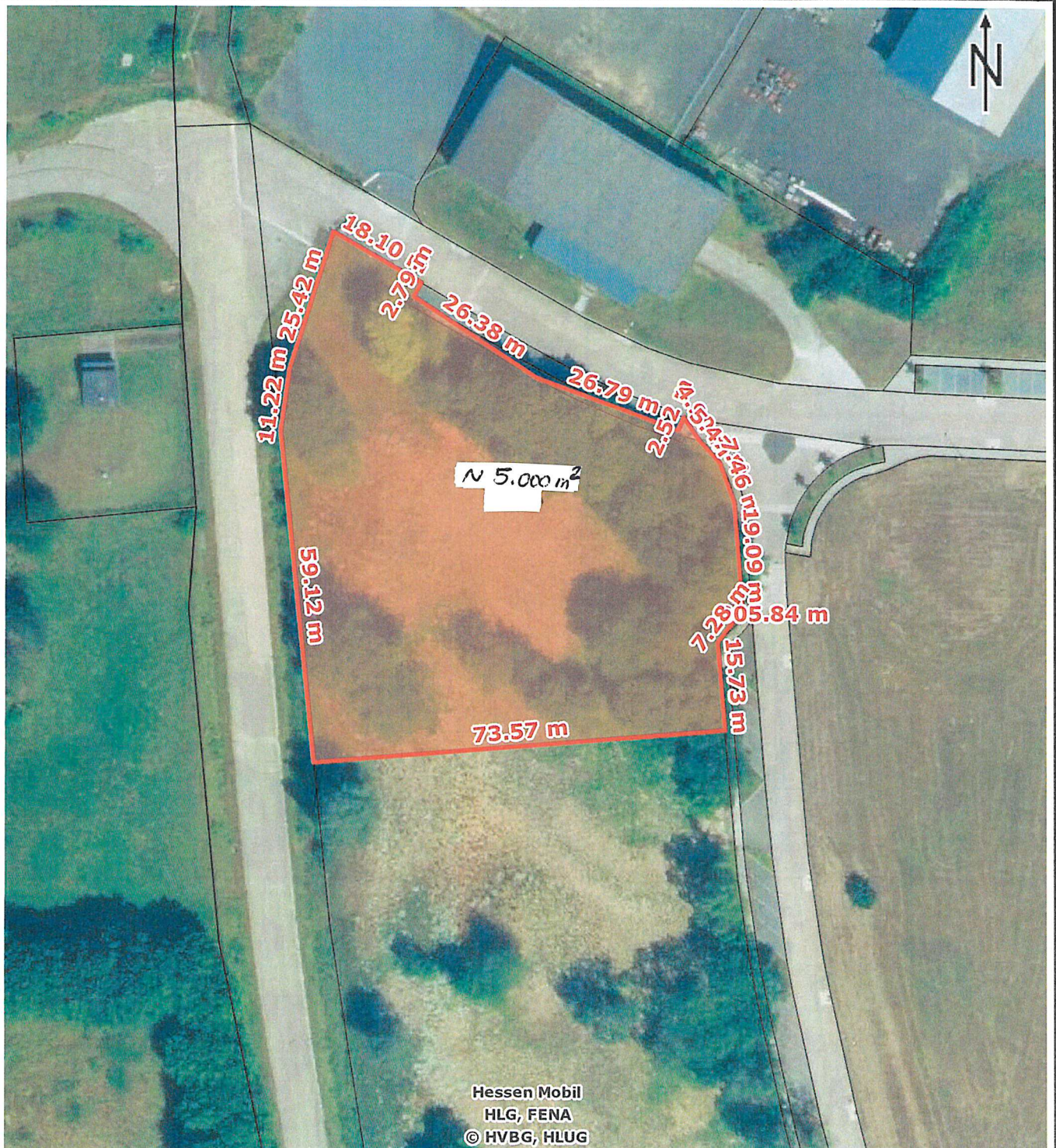
d) Beschlussvorschlag:

Aus dem HLG-Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75 soll eine Teilfläche in Größe von ca. 5.500 qm, verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 107.000,00 €.

Die HLG wird beauftragt den notariellen Vertrag vorzubereiten und abzuschließen. Auf die nachträgliche Genehmigung des Vertragsgeschäftes wird verzichtet.

Anlage(n):

1. 210131 - STVO-Vorlage - Anlagen 1 - 3



HLG

Hessische Landgesellschaft mbH
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung

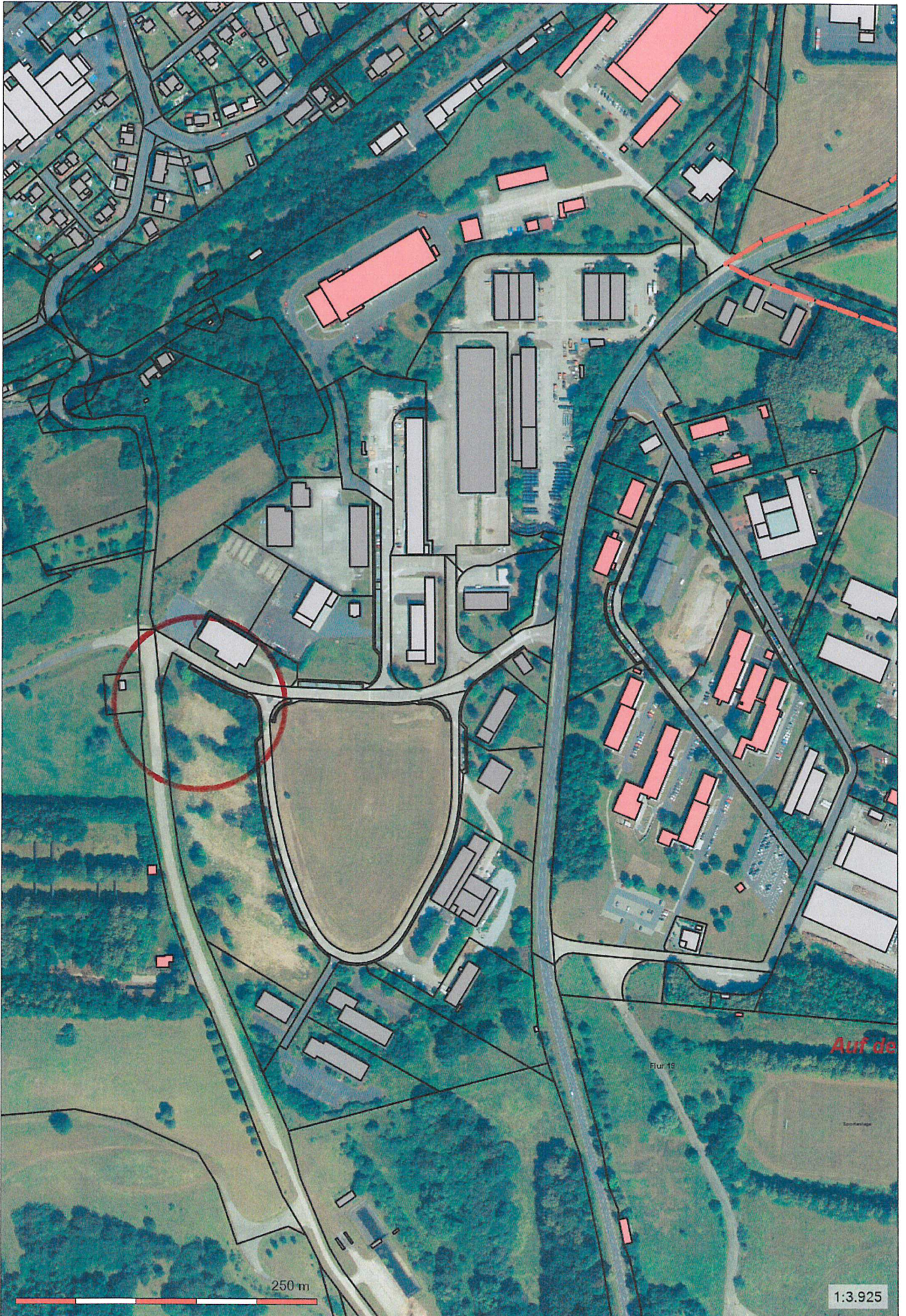
Maßstab: 1:1000



Die dargestellten Daten haben nur informativen Charakter und unterliegen folgenden Datengrundlagen:
Amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS®), Dig. Orthophoto, DTK25, ATKIS-Daten Hessen
© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
Umweltfachdaten © HLUG Wiesbaden und Forsteinrichtung und Naturschutz © FENA Gießen
Nur für die interne Verwendung! Weitergabe sowie Vervielfältigung nicht gestattet.

31.01.2022 14:33:35

ANLAGE NR. 2



250 m

1:3.925

ANLAGE NR. 3

Vermarktung Kaserne Homberg
Kaufpreisermittlung
Baufeld: ehem. U 10
Käufer: N.N.

	Flächencharakteristik	Größe in m ²	Flächenpreis €/m ²	Bildung KP	Bemerkung
1	Grundstücksgröße	5.500			
2	Bebaute Grundfläche	-	30,00	-	
3	nutzbare Freifläche	3.500	30,00	105.000,00	
4	Fläche Dienstbarkeiten	-	8,00	-	
5	Grünflächen lt B Plan	2.000	1,00	2.000,00	
	Gesamt KP			107.000,00	

gefertigt
HLG Kassel, 31.01.2022/Kp

Vorbehaltlich einer amtlichen Vermessung

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-67/2022 2. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

**Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;
hier: Übernahme des Gebäudes U13 von der HLG**

a) Erläuterung:

Am 15.03.2022 hat der Magistrat die Verwaltung beauftragt, die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine im Gebäude U13 in der ehemaligen Ostpreußenkaserne mit Nachdruck vorzubereiten.

Zu diesem Zweck übernimmt die Stadt Homberg (Efze) das Objekt aus der Bodenbevorratung der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) ins kommunale Eigentum. Das zu übernehmende Baufeld und der kalkulatorische Kaufpreis im Rahmen der Bodenbevorratung sind in der Anlage dargestellt.

Die Übernahme des Gebäudes U13 von der HLG ist aus der Investitionsnummer 3030200802 Grundstücksankäufe zu finanzieren. Die erforderlichen Instandsetzungs- und Einrichtungskosten können ebenfalls aus dieser Investitionsnummer finanziert werden (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Etwaige überplanmäßige Auszahlungen für weitere Grundstücksankäufe müssen dann ggf. gesondert beschlossen werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Hessischen Landgesellschaft mbH einen notariellen Kaufvertrag über die Immobilie U13 in der ehemaligen Ostpreußenkaserne abzuschließen. Auf das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung wird verzichtet.

Anlage(n):

1. A1 - Baufeld U13
2. A2 - Kaufpreisermittlung U13

Gewerbegebiet Homberg – Süd
ehem. Ostpreußenkaserne



Baufeld OPK Gebäude U 13, Parzelle 36/100

Größe: 7.038 qm (nach Umlegungsplan 10.8. 2020)

Flächenaufteilung:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| • Bebaute Fläche: | 770 qm |
| • Freifläche | 4.780 qm |
| • davon Fläche Dienstbarkeiten | 0 |
| • Grünflächen | 1.500 qm |

Vermarktung Kaserne Homberg
Kaufpreisermittlung
Baufeld: U 13, Gemarkung Homberg Flur 19 FS 36/100
Käufer: NN

Flächencharakteristik	Größe in m²	Flächenpreis €/m²	Bildung KP
1 Grundstücksgröße	7.038		
2 Bebaute Grundfläche	770	30,00	23.100,00
3 nutzbare Freifläche	4.780	15,00	71.700,00
4 Fläche Dienstbarkeiten	-	8,00	-
5 Grünflächen	1.488	1,00	1.488,00
6 Zaunanlage			11.835,01
7 Toranlage			7.812,11
Gesamt KP			115.935,12

HLG Kassel, den 14.03.2022/Li

Grundstück lt Umlegungsplan 10.8.2020

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-46/2021 2. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
BPUS	28.03.2022
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;

- a) **Erwerb der Immobilien „Hospitalstraße 2 und Hospitalstraße 2 a“ in Homberg (Efze)**
- b) **Erwerb weiterer Immobilien zur Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“**

a) Erläuterung:

Die Beratung und Beschlussfassung zu den folgenden Punkten wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2022 vertagt:

- a) Mit Beschluss vom 25.03.2021 hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) die Verwaltung beauftragt, mit dem Eigentümer der Immobilien „Hospitalstraße 2 und 2a“ in Verhandlungen zu treten und die Grundstücke – unter dem Vorbehalt der Stadtverordnetenversammlung – zu erwerben.
Der Kaufvertrag wurde – mit dem v. g. Vorbehalt - am 10. Juni 2021 vor dem Rechtsanwalt Christoph Reiprich, als amtlich bestellter Notarvertreter des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), mit UR-Nr.: 224/2021, beurkundet. Der Kaufpreis beträgt für beide Objekte 88.000,00 € und beruht auf einer Schätzung der Hausbank von Herrn Breiding.
Die Gebäude – mit insgesamt 5 Wohneinheiten – sind lediglich teilrenoviert (Anlagen 1 - 4). Die beiden Gebäude liegen im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße / Freiheiter Straße“ und damit im Geltungsbereich der städtischen Rahmenplanung für die südliche und westliche Innenstadt.
Die Wohngebäude könnten, gemeinsam mit den anderen Immobilien, die bereits im Eigentum Stadt Homberg (Efze) stehen (An der Mauer 5, Garten ehem. Henze, Freiheiter Str. 18, Hospitalstraße 5, Freiheiter Str. 28) durch gezielte Sanierungs- und Aufwertungsmaßnahmen erheblich zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der Wohnqualität und der Infrastruktur beitragen.
- b) Um die Ziele der Rahmenplanung komplett umzusetzen, sollte der Ankauf weiterer Immobilien in diesem Quartier vorangetrieben werden (siehe Auszug aus städtebaulichem Rahmenplan (Anlage Nr. 5 – 6). Die Verwaltung hat bereits mit den betreffenden Grundstückseigentümern Kontakt aufgenommen und über einen möglichen Ankauf verhandelt.

Der Stand der aktuellen Verhandlungen ist in den Anlagen Nr. 7 + 8 dokumentiert.

Im Vorfeld der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung findet am 28.03.2022 um 17:30 Uhr ein Ortstermin im Quartier statt. Bürgermeister Dr. Ritz wird sodann in der Ausschusssitzung den aktuellen Erkenntnisstand zur Quartiersentwicklung vortragen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

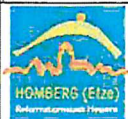
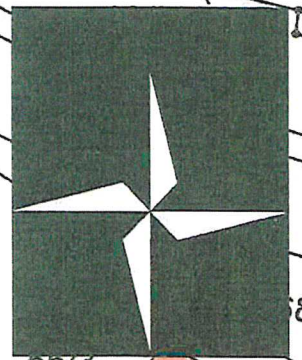
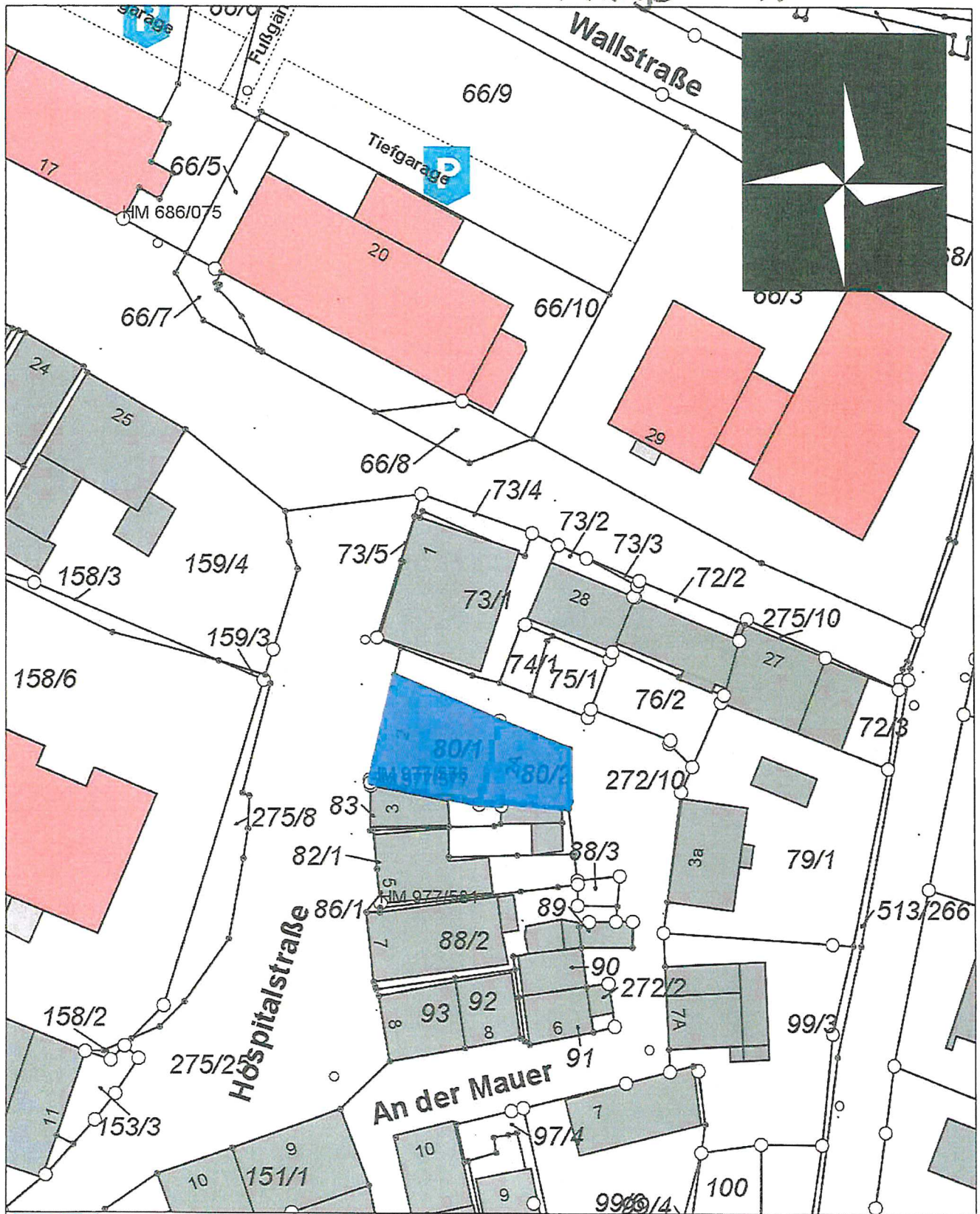
d) Beschlussvorschlag:

- a) Der Erwerb der Immobilien „Hospitalstr. 2 und 2 a“ in Homberg (Efze), beurkundet mit Kaufvertrag vom 10. Juni 2021, vor dem Rechtsanwalt Christoph Reiprich, als amtlich bestellter Notarvertreter des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), UR-Nr.: 224/2021 wird genehmigt.
Der Kaufpreis für beide Objekte beträgt 88.000,00 €.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt die Ankaufsverhandlungen für die Objekte Hospitalstr. 3 und 7 sowie An der Mauer 3 a, 6 und 7 a fortzuführen und ggfs. entsprechende Kaufverträge, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, abzuschließen.

Anlage(n):

- 1. 220126 - Anl. 1 - 8 zur überarb. STVO-Vorlage

Anlage Nr. 1



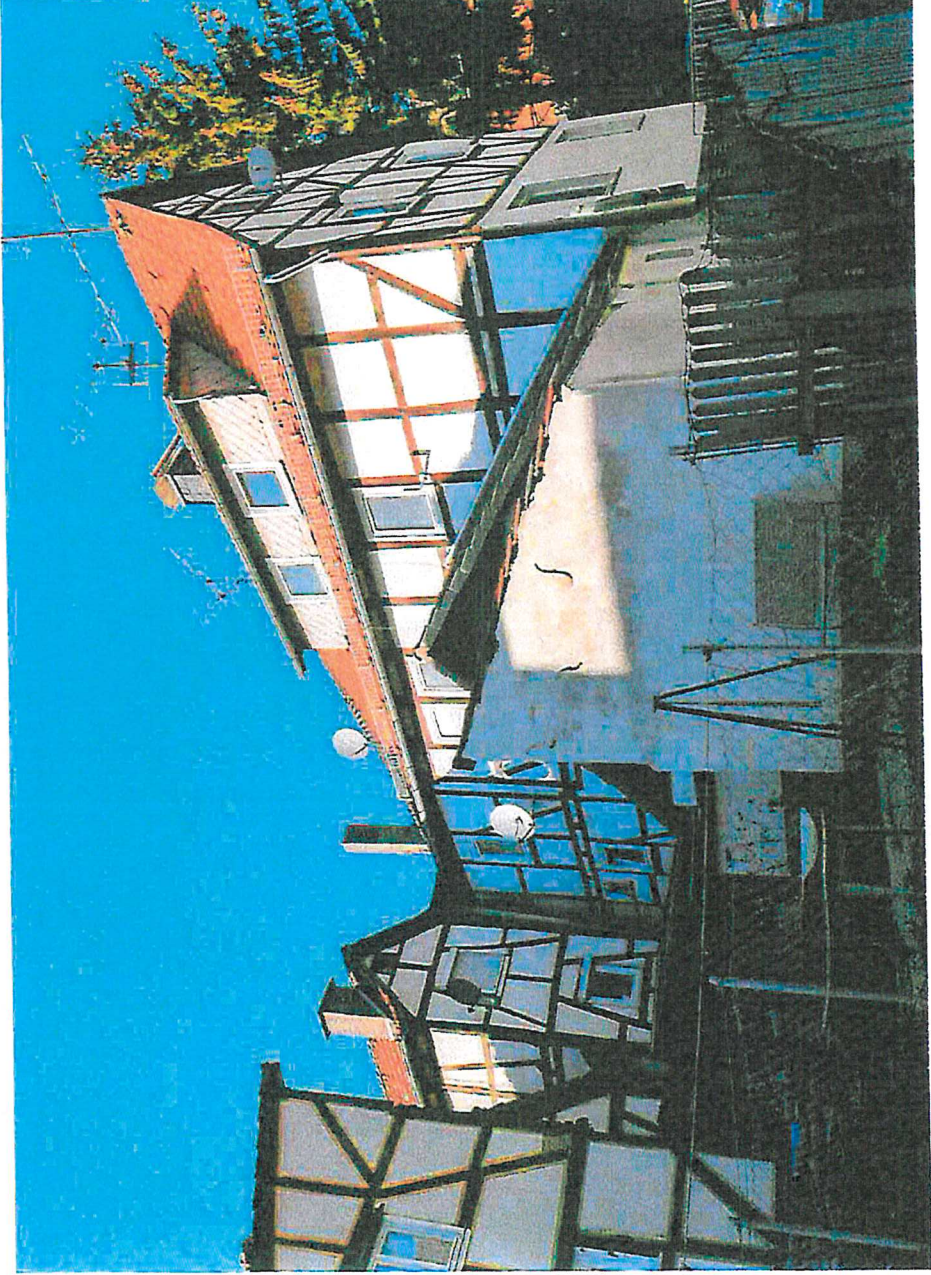
Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:548
 Bearbeiter: info
 Datum: 01.03.2021

Dies ist kein amtlicher Auszug
 aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Anlage 2



Hospitalstr. 2A

Anlage 3



Hospitalstr. 2

Anlage 4



Hospitalstr. 2A

PROJEKT 22: UMBAU-, NACHVERDICHTUNGS- UND RÜCKBAUPOTENTIALE FREIHEITER QUARTIER



Abb. 108: Baufälliges Gebäude

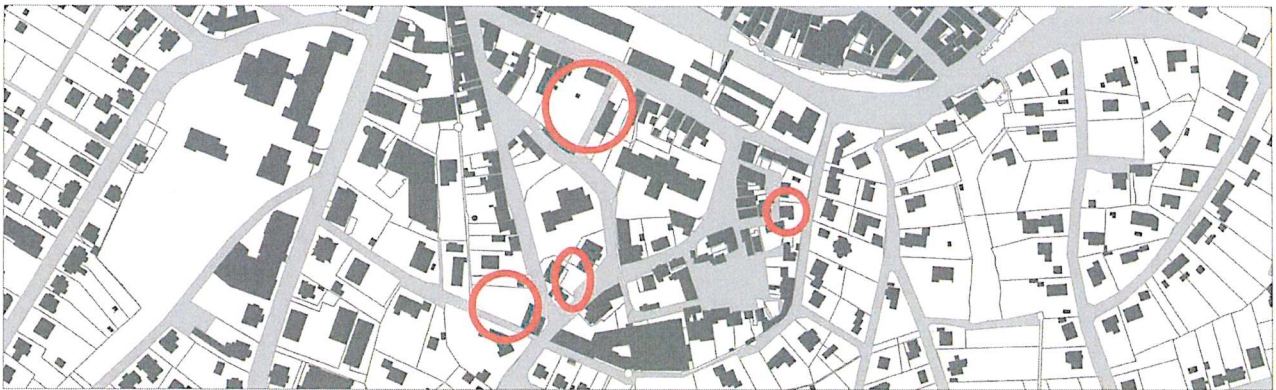


Abb. 109: Verortung des Projektes

Beschreibung:

Auf dem Grundstück in der Freiheiter Straße 18 befindet sich eine alte, nicht mehr genutzte Scheune, die das Stadtbild hier nachhaltig beeinflusst. Gegenüber diesem Grundstück befindet sich eine Freifläche, die derzeit brach liegt und nicht genutzt wird. Das Gebäude auf dem Grundstück in der Hospitalstraße 15 weist erhebliche bauliche Mängel und in bestimmten Teilen auch Leerstand auf. Auf der Freifläche zwischen dem Grundstück Hospitalstraße 21 und Am Katterbach 1 befindet sich wiederum eine nicht genutzte Freifläche, gleiches gilt für die Freifläche westlich des Grundstücks Lange Straße 2

Ziel:

Durch gezielte Rückbau- oder Sanierungsmaßnahmen sollte der Baubestand aufgewertet oder reduziert werden. Geprüft werden sollte, welche Freiflächen ggf. als wichtiges zentrales Bauland für eine Wohnbebauung genutzt werden können und welche Flächen für eine Freiflächennutzung zur Verfügung stehen könnten. Durch die geeigneten Maßnahmen kann die Wohnumfeldqualität und die Vernetzung zu den Efwiesen verbessert werden.

Handlungsempfehlung:

Konzeptionelle Planung der Maßnahme in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern vorantreiben.

Lage:

Freiheiter Straße 18
Freifläche gegenüber Freiheiter Straße 18
Freifläche zwischen Hospitalstraße 21 und Am Katterbach 1
Freifläche westlich von Lange Straße 2
An der Mauer 7a

Akteure:

Stadt Homberg (Efze)
Grundstück- und Gebäudeeigentümer

Priorität:

Niedrig

Umsetzung:

Abstimmung und Planung noch nicht begonnen.

PROJEKT 16: WOHNQUARTIER AN DER MAUER



Abb. 96: Baulücke im Freiheiter Quartier

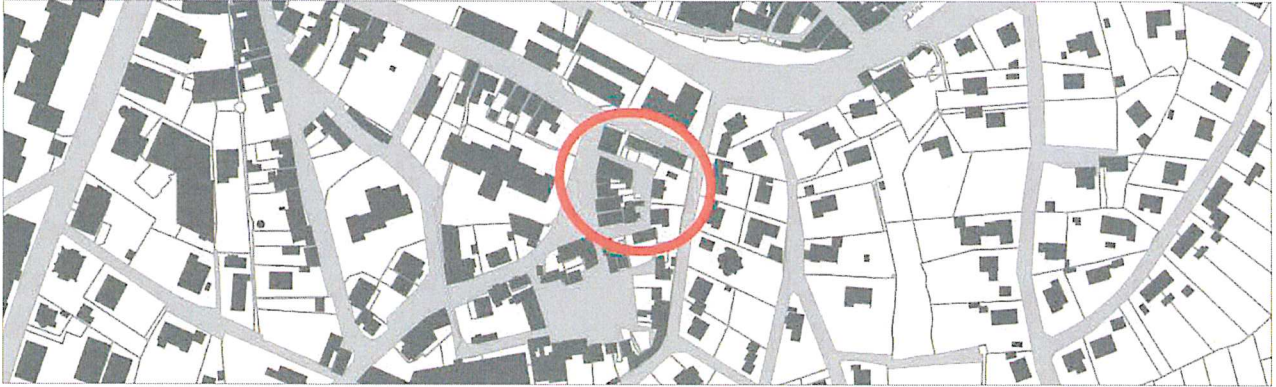


Abb. 97: Verortung des Projektes

Beschreibung:

Das Wohnquartier An der Mauer ist insgesamt von hohen städtebaulichen Defiziten und Missständen betroffen. Die Bausubstanzen weisen Mängel auf und in weiten Teilen ist bereits Leerstand vorhanden. Darüber hinaus sind Baulücken vorzufinden, die den Gesamteindruck des Quartiers nicht verbessern.

Ziel:

Durch Sanierungs- und Aufwertungsmaßnahmen der Fassaden und der Bausubstanzen soll eine Verbesserung des Wohnumfelds und der Wohnqualität erreicht werden. Auch sollte ein geeigneter Umgang mit den Baulücken gefunden werden. Insgesamt ist eine städtebauliche Aufwertung des Bereichs angestrebt.

Handlungsempfehlung:

Gespräche mit Grundstückseigentümer führen und gemeinsam nach individuell passenden Lösungen suchen, um stadtstrukturell bedeutsamen Stelle zu stärken.

Lage:

Hospitalstraße, An der Mauer

Akteure:

Private Grundstückseigentümer
Ggf. in Abstimmung oder mit Beratung der Stadt Homberg (Efze)

Priorität:

Mittel

Umsetzung:

Umsetzungsplanungen noch nicht begonnen.

ANLAGE 7

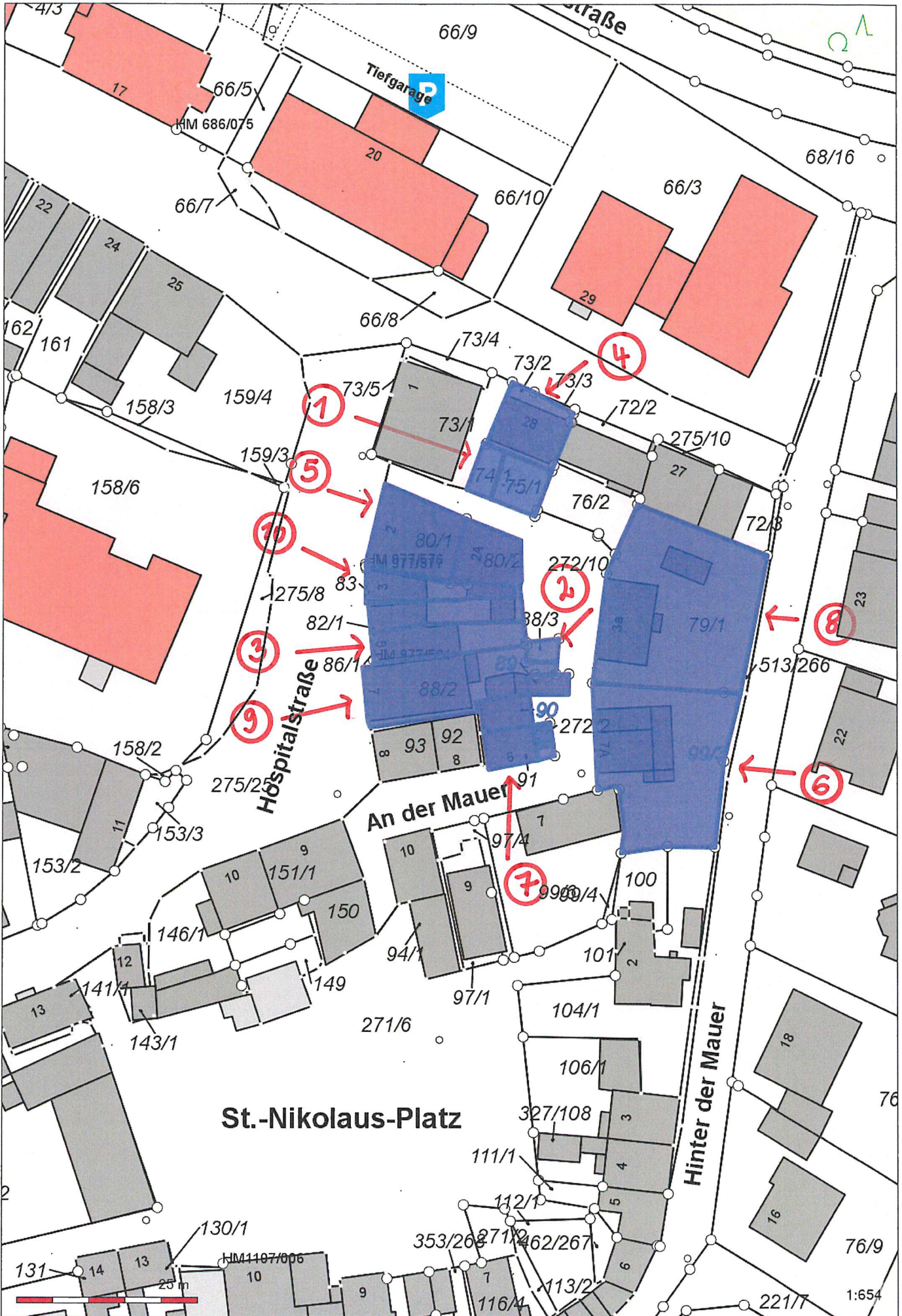
Städtische Rahmenplanung südliche und westliche Innenstadt;

hier: Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße / Freiheiter Straße“; Stand der Grundstücksverhandlungen

Lfd. Nr. Plan	Objekt	Bemerkungen
1	Gartenflächen	derzeit nicht verpachtet
2	An der Mauer 5	Ehem. Obdachlosenunterkunft, Objekt steht wegen schlechtem Bauzustand bereits mehrere Jahre leer;
3	Hospitalstraße 5	Durch Ausübung des Vorkaufsrechtes hat die Stadt das Objekt erworben.
4	Freiheiter Str. 28	Leerstand
5	Hospitalstraße 2 und 2 a	Kaufpreis 88.000,00 € Kaufvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung am 10.06.2021 beurkundet.
6	An der Mauer 7A	Das Grundstück wurde der Stadt zum Kauf angeboten. Derzeit wird seitens der Verwaltung ein möglicher Ankauf geprüft, da einer der Grundstückseigentümer unbekannt verzogen ist – Bestellung eines Abwesenheitspflegers erforderlich.
7	An der Mauer 6	Der Grundstückseigentümer ist bereit der Stadt HR die Immobilie zu veräußern; Verwaltung verhandelt noch über den möglichen Kaufpreis.
8	An der Mauer 3 a	Die Verwaltung steht noch mit der Eigentümerin hinsichtlich des Verkaufs in Verhandlungen.
9	Hospitalstr. 7	Die Verwaltung steht noch mit der Eigentümerin hinsichtlich des Verkaufs in Verhandlungen.
10	Hospitalstraße 3	Die Verwaltung steht noch mit der Eigentümerin hinsichtlich des Verkaufs in Verhandlungen.

Stand: 25.01.2022 / FB II/15

ANLAGE 8



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-181/2019 2. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.03.2022
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

3020102007 Straßenbau Bahnhofsgebiet hier: Mittelumwidmung für Straßenbau im Eichenweg

a) Erläuterung:

In diesem Jahr sollen die Bauarbeiten im Bahnhofsgebiet starten. Mit den Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbaumaßnahmen wird im Eichenweg begonnen. Die Bauarbeiten im Tannenweg sind für 2023 und im Birkenweg 2024 geplant.

Für die Kanalbauarbeiten stehen Mittel unter der Investitionsnummer 3070121701 zur Verfügung.

Für den Straßenbau im Eichenweg (Investitionsnummer 3020102007) sollten im Haushalt 2022 Mittel in Höhe von 385.000,00 € angemeldet werden. Durch ein Versehen wurde der Fragenkatalog nicht übermittelt und die Mittelanmeldung somit nicht in die Finanzplanung aufgenommen.

Um die Straßenbauarbeiten im Eichenweg dieses Jahr durchführen zu können, ist eine Mittelumwidmung erforderlich. Daher schlägt die Bauverwaltung vor Mittel in Höhe von 385.000,00 € von der Investitionsnummer 3030762101 THW, 2.BA umzuwidmen. Die Haushaltsmittel sollen im Haushalt 2023 erneut eingestellt werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

GemHVO, HGO, Haushaltspläne der Kreisstadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	3020102007	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	30.000,00 €	

d) Beschlussvorschlag:

Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 385.000,00 € von Investition 3030762101 „THW, 2.BA“ auf Investition 3020102007 „Straßenbau Bahnhofsgebiet“ umgewidmet. Die Mittel sind im HH 2023 erneut einzustellen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-24/2022 2. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

LOSLAND - Zukunft vor Ort gestalten

Hier: Zusammensetzung der Steuerungsgruppe

a) Erläuterung:

In der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde die Teilnahme am Projekt LOSLAND – Zukunft vor Ort gestalten – bis Ende 2022 beschlossen.

In der Zwischenzeit wurden über die nächsten Schritte und die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe gesprochen:

Die Steuerungsgruppe ist während der Planungsphase (vor Zukunftsrat und Zukunftsforum) sowie in der Transferphase (nach Zukunftsrat und Zukunftsforum) das zentrale Gremium, das Entscheidungen rund um die konkrete Ausgestaltung des LOSLAND-Prozesses fällt und die Anbindung der Ergebnisse des Zukunftsrates an die Politik gewährleistet.

Die Steuerungsgruppe sollte aus maximal 10 Personen bestehen. In ihr sollten alle Fraktionen vertreten sein, relevante Vertreter/innen aus der Verwaltung und optional Vertreter/innen aus der Zivilgesellschaft. Der Bürgermeister und/oder die verantwortliche Person für den LOSLAND-Prozess aus der Verwaltung sollten ebenfalls Mitglieder der Steuerungsgruppe sein.

Die Steuerungsgruppe entscheidet in der Planungsphase über

- die konkrete Leitfrage des Zukunftsrates unter dem Überthema der „enkeltauglichen Zukunft“
- die passende Variante des Losverfahrens zur Leitfrage, um die Teilnehmenden zu rekrutieren,
- ob der analog stattfindende Zukunftsrat durch Online-Beteiligung ergänzt werden soll
- und über begleitende Maßnahmen der politischen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Umfang der Arbeit der Steuerungsgruppe liegt bei ca. 6 Stunden (Richtwert). Für die Arbeitstreffen können unterschiedliche analoge und digitale Formate gefunden werden, z.B. zwei intensive Workshops oder mehrere kürzere Einheiten.

Für die Transferphase sollten mindestens zwei Treffen der Steuerungsgruppe eingeplant werden. Die Steuerungsgruppe kann in der Transferphase durch ein bis zwei Vertreter/innen aus dem Zukunftsrat erweitert werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe für das Projekt LOSLAND – Zukunft vor Ort gestalten – bis Ende 2022 wird wie folgt beschlossen: (...)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-4/2019 9. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.03.2022
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

EFRE-Programm „Lokale Ökonomie; hier: Verlängerung des Bewilligungszeitraums

a) Erläuterung:

Die Förderbestimmungen legen in Ziffer 9.1 als Termin für die letztmalige Antragstellung den 31.12.2021 fest. Innerhalb der Förderperiode wurden nicht alle Fördermittel ausgeschöpft; durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraums soll weiteren Interessierten die Möglichkeit einer Antragstellung gegeben werden.

Zum Hintergrund:

Das Programm hat das Ziel, Investitionen in Bestandsbetriebe und Neuansiedlungen in der Altstadt zu fördern und damit zu einer Belebung der Altstadt beizutragen. Insbesondere in der Startphase des Förderprogramms haben viele Interessierte ihre Investitionen auf Grund der Corona-Pandemie zurückgestellt. Aktuell verfügt das Programm daher noch über ca. € 50.000,- an nicht beantragten Fördermitteln, würde insofern die Förderung von 2 – 3 weiteren Projekten (maximale Fördersumme pro Projekt sind € 25.000,-) ermöglichen.

Nach Rücksprache mit der WI-Bank als Fördermittelgeberin und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist eine Verlängerung der Antragsfrist durch die bewilligende Stelle (Stadt Homberg (Efze)) grds. möglich, allerdings müssen für eine Förderung alle bewilligten Projekte bis Ende 2022 umgesetzt, abgewickelt und abgerechnet sein. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Grund der Bindung an den EU-Haushalt nicht möglich.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze) über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

keine

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die ‚Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze) über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020‘ werden dahingehend angepasst, dass der in Ziffer 9.1 festgesetzte Zeitraum für die Stellung von Förderanträgen vom 31.12.2021 auf den 30.04.2022 verlängert wird.

Anlage(n):

1. 200116_Förderrichtlinie_Lokale Ökonomie_final

Lokale Ökonomie Altstadt Homberg (Efze)
Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze)
über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für
regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020
(IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020)

Präambel

Ziel dieses Förderprogrammes ist die gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft, von Existenzgründungen und Neuansiedlungen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Strukturhaltung, Strukturstärkung und insbesondere wirtschaftlicher Belebung der Homberger Altstadt um Funktionsverlusten und Leerständen entgegenzuwirken.

1. Allgemeine Regelungen

Die Stadt Homberg (Efze) gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Homberg (Efze) entscheidet durch den Förderausschuss „Lokale Ökonomie Homberg (Efze)“ über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel.

2. Rechtsgrundlagen der Förderung aus dem EFRE sind

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind:

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE- Programm Hessen 2014-2020; EFRE-ReSie und LokÖk);
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung;
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222);
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222);
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8) sowie
- die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte.

Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018.

3. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms

Ziel dieses Förderprogrammes ist die gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft, von Existenzgründungen und Neuansiedlungen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Strukturhaltung, Strukturstärkung und insbesondere wirtschaftlichen Belebung der Homberger Altstadt, um Funktionsverlusten und Leerständen entgegenzuwirken. Inhaltlich richtet sich das Förderprogramm an die Branchen Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie, Kultur- und Kreativwirtschaft, sowie Freiberufler. Diese sollen in ihrer Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden. Das Programm fördert die Stabilisierung der Homberger Altstadt als Geschäfts- und Wirtschaftsstandort. Über Zuschüsse sollen Anreize zur Sicherung bzw. Erweiterung bestehender Standorte, Ansiedlung und Existenzgründung sowie die Verlagerung von Betrieben in das Programmgebiet und in Ausnahmefällen auch zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes erfolgen.

4. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Der Geltungsbereich des Programmgebietes richtet sich nach dem anliegenden Plan „Gebietsabgrenzung“.

5. Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)

5.1

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu einrichten wollen. Sie müssen wirtschaftlich auf eigenes Risiko tätig sein.

Gemäß Artikel 2 VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) sind:

Kleinstunternehmen, Unternehmen die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen, Unternehmen die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen, Unternehmen die

- weniger als 250 Mitarbeiter und

- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio Euro haben.

5.2

Von der Förderung sind

- Großflächiger Einzelhandel (VKF > 800 m²) und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten;
- Wirtschaftsberatende Unternehmen;
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes;
- Immobilienunternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft;
- Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht, sowie
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und des Verkehrs;
- Kreditinstitute und Unternehmen aus dem Versicherungsgewerbe;
- Stiftungen;
- Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Sexkinos, Sexshops, Nachtlokale, Stundenhotels, Bordelle);
- Ärzte (mit Ausnahme von Neuansiedlungen und Existenzgründungen sowie kompletten Praxisverlagerungen) und
- sog. 1-Euro-Shops

ausgeschlossen.

5.3

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 249/1 vom 31.07.2014) werden nicht gewährt.

6. Fördergegenstand (Art der förderfähigen Vorhaben)

Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

- Erstinvestitionen, notwendige Investitionen in Umbaumaßnahmen oder in die Innenausstattung, auch Investitionen in die Energie- und Wasserversorgung, wenn diese dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Beratungsleistungen bei der Warenpräsentation, Werbemaßnahmen, Gestaltung der Geschäfts- und Verkaufsräume;
- Modernisierungsmaßnahmen an Werbeanlagen (Schaufenster, Werbeschriftzüge);
- Mieten/Pachten für Existenzgründer bis max. 6 Monate;
- Gemeinsame Aktivitäten des Stadtmarketingvereins Homberg (Efze), wie etwa gemeinsame Marketingaktivitäten, verkaufsfördernde Aktionen und Veranstaltungen, gemeinsame Lichtkonzepte, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit;
- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung im Programmgebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Programmgebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung (Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen) zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern;
- Investitionen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberuflern für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Programmgebiet aufwenden müssen;

- Investitionen, die der Standorterweiterung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen;
- Investitionen, die für die im Zuge der Verlagerung des Unternehmens notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigenen betrieblichen Erfordernisse erforderlich werden;
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Beratung, Marketing, Werbung, Internetauftritt), wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Unternehmenssicherung zu erwarten ist sowie
- Investitionsvorhaben im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (der Begriff Kultur- und Kreativwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten, ihren Schwerpunkt aber nicht in der kommerziellen und massenmedialen Vermarktung großen Stils haben. Ihre Beschäftigungsschwerpunkte liegen in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung von Kulturgütern oder Leistungen oder sie tragen zur Verbreitungsfähigkeit und zur Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen unmittelbar bei).

7. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.

Die Förderung stellt eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen dar (nichtgenehmigungsbedürftige „Bagatellförderung“).

Zur Sicherstellung der Förderhöchstgrenze von insgesamt 200.000 € in drei Steuerjahren, hat der Zuwendungsempfänger eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben.

7.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-) Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausrüstung;
- Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen; dabei wird der Wert der Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro festgelegt; zuwendungsfähig ist maximal ein Betrag von 2.500 Euro;
- Ausgaben für Beratungsleistungen und
- Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten; diese sind für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach einer Existenzgründung zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Grunderwerb;

- Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte;
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Mahngebühren und Sollzinsen;
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (450 Euro Job);
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut);
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme z.B. Werkstattwagen, Verkaufswagen) sowie
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um ein Unternehmen in der Existenzgründungsphase (60 Monate) und die Wirtschaftsgüter wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

7.2 Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

7.3 Höchst- und Mindestbetrag der Förderung

Der Höchstförderbetrag beträgt 25.000 €. Der Mindestförderbetrag beträgt 2.000 €.

7.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für ein nach diesen Förderbestimmungen gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Vorhabens. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der Stadt Homberg (Efze) überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Homberg (Efze).

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sind die Zuwendungsempfänger zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet.

8. Zuwendungsvoraussetzungen

8.1 Beginn des Vorhabens

Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsannahmenden Stelle (siehe unter Nr. 9) noch nicht begonnen worden ist, wobei der Antragseingang keine grundsätzlich positive Förderentscheidung begründet. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

8.2 Beratung

Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z.B. Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Wirtschaftsförderung der Stadt Homberg (Efze) oder des Schwalm-Eder-Kreises, RKW Hessen) in Anspruch zu nehmen.

8.3 Eigenmittel

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.

8.4 Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Förderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.

8.5 Öffentlich-rechtliche Bedenken

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

8.6 Durchführungszeit

Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, mit dem innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung begonnen und das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2022.

9. Auswahlverfahren und -kriterien

9.1 Anträge

Die Anträge sind formgebunden einzureichen an den

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Fachbereich Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus

Rathausgasse 1

34576 Homberg (Efze)

Die Anträge können kontinuierlich, letztmalig zum 31.12.2021, gestellt werden. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Investitionsplan;
- Finanzierungsplan;
- Bei Existenzgründung Businessplan;
- Projektbeschreibung des Vorhabens mit Zeitplan;
- Liquiditäts- und Umsatzplan über 2 Jahre sowie eine Bestätigung eines Kreditinstitutes über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Falle des erwarteten Zuschusses;
- Aufstellung der zu sichernden bzw. zu schaffenden Arbeitsplätze;
- Überblick über den beruflichen Werdegang des Antragsstellers (Kurzlebenslauf) und
- De-minimis-Erklärung.

9.2 Nachreichen von Unterlagen

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt ein Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle.

Der Förderausschuss behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist den Förderantrag abzulehnen.

9.3 Antragsformulare, Unterstützung, Beratung, Ansprechpartner

Antragsformulare, Informationen, Unterstützung und Beratung sind erhältlich bei dem

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Fachbereich Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus

Rathausgasse 1

34576 Homberg (Efze)

www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie

wirtschaftsfoerderung@homberg-efze.de

9.4 Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen in Homberg (Efze) zu erhöhen;
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers;
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, und nachhaltige Tragfähigkeit des Vorhabens;
- Beurteilung der Marktchancen im Hinblick auf
 - o stimmiges Unternehmenskonzept;
 - o gute Geschäftsidee und
 - o Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation;
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung im Hinblick auf
 - o das Entgegenwirken von Leerstand;
 - o Revitalisierung und Belebung der Altstadt;
 - o Erhöhung der Versorgungsqualität und
 - o Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

Die Vorgaben und Ziele des integrierten Handlungskonzepts der Stadt Homberg (Efze), das unter www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie abrufbar ist, sind zu berücksichtigen.

9.5 Förderausschuss

Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss „Lokale Ökonomie Homberg (Efze)“ zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung über die Förderfähigkeit vorlegt.

Der Förderausschuss besteht aus:

- drei Mitgliedern des Magistrats der Stadt Homberg (Efze);
- einem Vertreter des Fachbereichs Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus der Stadt Homberg (Efze);
- einem Vertreter der VR-PartnerBank eG;
- einem Vertreter der Kreissparkasse Schwalm-Eder;
- einem Vertreter der IHK Kassel-Marburg und
- einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder.

9.6 Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden schriftlich durch die Stadt Homberg (Efze) erteilt.

9.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der eingereichten Rechnungen. Diese sind in 2-facher Ausfertigung (Original + Kopie) einzureichen. Originalbelege erhalten die Zuwendungsempfänger nach Prüfung zurück. Zuwendungen werden erst ab einem Mindestbetrag in Höhe von 2.000 € ausgezahlt. In begründeten Fällen – insbesondere bei Existenzgründungen – kann bei Bedarf dieser Mindestbetrag herabgesetzt werden. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

10 % der Zuwendung werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

9.8 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger haben den Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stadt Homberg (Efze) vorzulegen, sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Der Verwendungsnachweis ist mit Belegen in zweifacher Ausfertigung (Original + Belegkopie) einzureichen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfänger haben im Verwendungsnachweis folgende Bestätigungserklärung abzugeben:

Es wird erklärt, dass die vorstehend aufgeführten Ausgaben (tatsächlich durchgeführte Investitionen) für die im Bewilligungsbescheid aus dem Wirtschaftsförderungsprogramm „Lokale Ökonomie“ im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 einzeln dargestellten Investitionen getätigt und die Angaben über die Maßnahmen, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig belegt sind. Zur Nachprüfung stehen die im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Rechnungen, Belege und Verträge zur Verfügung.

9.9 Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Rechtsgrundlagen.

10. Widerruf und Rücknahme bei Nichteinhaltung von Auflagen bzw. Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen

10.1 Widerruf- und Rücknahmevorbehalt

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Homberg (Efze) von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Förderung von Bedeutung sind,
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt oder
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

10.2 Subventionserheblichkeit

Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in einem Förderantrag enthaltenen Angaben, die einem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die Finanzierung, technische Konzeption, Wirtschaftlichkeit und Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Hierzu gehören auch die Tatsachen, die für die EU-beihilferechtliche Bewertung dieser Zuwendung erheblich sind.

Sofern die Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen machen oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlassen, können sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

11. Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten

Die Bewilligungsstelle überprüft die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch vor Ort in den Räumen der Zuwendungsempfänger, bei der belegungsbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens. Die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Hessische Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie weitere Prüforgane der Europäischen Union können ebenfalls Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren.

12. Aufbewahrungspflichten

Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2028. Die De-minimis-Erklärung der Förderempfänger sowie die De-minimis-Bescheinigung für die Förderempfänger sind jeweils zehn Jahre ab der Bewilligung der Förderung aufzubewahren.

13. Information- und Kommunikation

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

14. Publizitätspflicht

Die von der Europäischen Union vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Artikel 115 i. V. m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 sind einzuhalten. Demnach ist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen unterstützt wird.

Der Hinweis muss den Vorgaben der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 entsprechen (gem. Merkblatt „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“, <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/efre/efre-2014-bis-2020/information-und-kommunikation>) und dabei an gemeinsamer und deutlich sichtbarer Stelle das Emblem der Europäischen Union, die Schriftzüge „Europäische Union“ und „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ und den Hinweis „Investition in Ihre Zukunft“ enthalten.

Die o.g. Unterlagen sind auch auf der Website der Stadt Homberg (Efze) unter www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie und im Rahmen der Antragstellung bei der Wirtschaftsförderung erhältlich.

15. Inkrafttreten, Bewilligungszeitraum, Geltungszeitraum

Diese Förderbestimmungen treten am 01.11.2019 in Kraft.

Der Bewilligungszeitraum endet zum 31.12.2021. Diese Förderbestimmungen gelten bis zum 31.12.2023.

Anlage: Fördergebiet gemäß Ziffer 4 der Förderbestimmungen

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-74/2022

Fachbereich: Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

Änderung der Besetzung der Sportkommission

a) Erläuterung:

Im Verlauf der Legislaturperiode hat sich herausgestellt, dass es sinnvoll sein könnte, die Besetzung der Sportkommission noch einmal anzupassen.

Ein entsprechender Wahlvorschlag wird rechtzeitig vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag: